kjm Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten

die medienanstalten

Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Kriterien

für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien

		Seite
A	**Einleitung**	2
1	Vorwort	2
2	Definition der Bewertungseinheit	3
B	**Entwicklungsbeeinträchtigung und Entwicklungsgefährdung**	4
1	Definition	4
2	Wirkungsfaktoren	5
2.1	Gewalt	9
2.2	Sexualität	15
2.3	Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit	18
2.4	Werbung und Teleshopping	24
C	**Medienrechtliche Unzulässigkeit**	31
1	Menschenwürde	31
2	Pornografie	34
3	Darstellung von minderjährigen Personen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung	37
4	Politischer Extremismus	40
5	Strafbare Gewaltdarstellungen	46
D	**Medienrechtliche Schranken**	48
1	Medien- und Informationsfreiheit	48
2	Kunstvorbehalt	53
3	Meinungsfreiheit	56
	Exkurs: Kriterien für die Beurteilung von Online-Spielen	57

A EINLEITUNG

1 Vorwort

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat die Aufsicht über den privaten Rundfunk und die Telemedien. Wichtiger Schwerpunkt der Arbeit der KJM ist, problematische Rundfunk- und Telemedienangebote hinsichtlich der Wirkungsrisiken auf Kinder und Jugendliche zu bewerten. Die vorliegenden *Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien* geben bei dieser Arbeit Hilfestellung.

Die *Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien* befassen sich mit den Wirkungsrisiken, die zu einer „Entwicklungsbeeinträchtigung“ oder „Entwicklungsgefährdung“ führen können, sowie mit den medienrechtlichen Unzulässigkeitstatbeständen. Sie gehen ferner auf die notwendigerweise zu treffenden Abwägungen zwischen dem grundrechtlich verankerten Kinder- und Jugendschutz sowie dem Grundsatz der Achtung der Menschenwürde auf der einen und den ebenfalls grundrechtlich geschützten Freiheiten der Anbieter und der Rezipienten auf der anderen Seite ein. Sie dienen somit als Werkzeug, Sachverhalte im Hinblick auf ihre mögliche Wirkung auf Kinder und Jugendliche zu analysieren und zu klassifizieren.

Die Kriterien machen die Beurteilungsmaßstäbe der KJM nachvollziehbar und transparent und legen die Grundlagen ihrer Entscheidungen offen. Sie spiegeln die gegenwärtigen Problemlagen und Diskussionen über Medieninhalte wider, wobei Ergebnisse der Medienwirkungsforschung sowie medienrechtliche Positionen berücksichtigt werden.

Die Beurteilungsmaßstäbe der Kriterien reflektieren die Normen und Werte unserer Gesellschaft und tragen den aktuell verfügbaren Inhalten in Rundfunk und Telemedien Rechnung. Aufgrund des ständigen Wandels der schnelllebigen Medien können die Kriterien jedoch grundsätzlich kein vollständiges Problemszenario enthalten. Auch unterliegen gesellschaftlichen Normen und Werte einem ständigen Wandel, ebenso wie sich Programme, Angebote und Nutzungsmöglichkeiten verändern. Daher sind die Kriterien ein Arbeitsinstrumentarium, das in der praktischen Arbeit fortwährend überprüft und regelmäßig angepasst wird.

Die vorliegenden Kriterien wurden deshalb um ein neues Kapitel ergänzt, das Klassifizierungsmaßstäbe für die Bewertung jugendschutzrelevanter Problematik in Werbung und Teleshopping enthält. Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass insbesondere in der Onlinewerbung Kinder und Jugendliche mit problematischen Informations- und Kommunikationsstrategien konfrontiert werden.

Mitglieder der Arbeitsgruppe Kriterien der KJM, Dezember, 2013

2 Definition der Bewertungseinheit

Bewertungseinheit im Rundfunk

Die Bewertungseinheit eines Angebots im Rundfunk bildet in aller Regel eine Sendung. Es können aber auch kleinere Einheiten innerhalb einer Sendung, die in sich geschlossen sind (z. B. ein Beitrag), als Bewertungseinheiten gelten. Als Grundlage für die Einhaltung gesetzlicher Sendezeitbestimmungen zählt auch bei diesen kleineren Bewertungseinheiten der Ausstrahlungsbeginn der gesamten Sendung. In die Gesamtbewertung sind sämtliche für die Zuschauer[1] wahrnehmbare Elemente (Bild, Ton, Wort, Musik, Text) einzubeziehen. Nicht einbezogen werden hingegen die Inhalte vorhandener Unterbrechungen, wie z. B. Programmhinweise oder Werbung. Unterbrechungen wie diese sind als separate Bewertungseinheiten zu behandeln.

Bewertungseinheit in Telemedien

Die Bewertungseinheit eines Angebotes in Telemedien konstituieren sowohl einzelne Elemente (Bild, Text, Animation, Ton) als auch die Gesamtwirkung einer Internet-Präsenz. Dabei werden alle Werbeformen, interaktive Funktionalitäten, Spiele, Kaufmöglichkeiten und ähnliches einbezogen. Ebenso gehören zusätzliche Fenster (sog. Pop-ups und Pop-under) sowie alle verlinkten Angebote auf erster Verlinkungsebene zur Bewertungseinheit. In die Prüfung sind auch weitere Linkebenen einzubeziehen, wenn bereits auf der ersten Linkebene offensichtlich erkennbar ist, dass hier für Kinder und Jugendliche problematische Inhalte zugänglich gemacht werden oder Durchleitungsseiten nur zwischengeschaltet werden, um eine mögliche Verantwortlichkeit zu umgehen (z. B. eindimensionale Klickpfade).

---

[1] Die in dem Text der Kriterien verwendeten Bezeichnungen sind als geschlechtsneutral intendiert und beziehen sich sowohl auf das weibliche als auch auf das männliche Geschlecht.

B ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGUNG UND ENTWICKLUNGS-GEFÄHRDUNG

1 Definition

Maßstab ist die Eignung von Angeboten, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen und zu gefährden. Es wird davon ausgegangen, dass mit fortschreitendem Alter eine beeinträchtigungslose Verarbeitung von Medieninhalten möglich sein wird und dass Erwachsene eventuell verbleibende Beeinträchtigungen in gewissem Umfang selbst verantworten müssen. Zu beurteilen ist also, bis zu welchem Alter von einem Angebot Beeinträchtigungen oder Gefährdungen ausgehen.

Der Begriff der „Entwicklungsbeeinträchtigung“ ist in § 5 Abs. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) für den medienrechtlichen Bereich legaldefiniert. Er umfasst sowohl Hemmungen als auch Störungen der Entwicklung sowie Schädigungen von Kindern und Jugendlichen. In der *individuellen* Dimension sind insbesondere Beeinträchtigungen durch Ängstigungen, andere psychische Destabilisierungen sowie die Übernahme von Verhaltensmustern, die zu körperlichen oder seelischen Verletzungen führen können, zu beachten. In der *sozialen* Dimension ist es erforderlich, sich in die Gesellschaft mit ihrer Werteordnung insgesamt einfügen zu können; deshalb ist zu beachten, ob bei den medialen Angeboten die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die Grundrechte einschließlich ihrer Schranken für Kinder oder Jugendliche als zentraler Maßstab der gesellschaftlichen Werteordnung erkennbar bleiben. Wenn Kinder oder Jugendliche aufgrund ihres Alters abweichende Darstellungen z. B. im Bereich von Menschenwürde, Toleranzgebot, Schutz von Ehe und Familie und Demokratieprinzip nicht mit ausreichender Differenziertheit und Distanz verarbeiten können, ist von einer Entwicklungsbeeinträchtigung auszugehen. Im Hinblick auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind Erziehungsziele auch stets die Erziehung im Geist der Freiheit, der Gleichheit, der Toleranz, der Würde, der Solidarität und des Friedens; auch eine Einwirkung von Medieninhalten auf diese Erziehungsziele ist somit bedeutsam.

Der Begriff der „Entwicklungsgefährdung“ ist im JMStV nicht ausdrücklich geregelt. Er findet sich bei den Unzulässigkeitstatbeständen nur im Rahmen einer bereits erfolgten Feststellung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JMStV), einer schweren Jugendgefährdung (z. B. einfache Pornografie § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m.

§ 23 JMStV)[2] und eines Verbreitungsverbotes von offensichtlich schwer jugendgefährdenden Angeboten (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV). Einzelne Beispiele für das Vorliegen einer Entwicklungsgefährdung lassen sich dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) entnehmen. Gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG zählen hierzu insbesondere unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit und Verbrechen oder Rassenhass anreizende Angebote sowie Angebote, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung einer vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Aus der Gesetzessystematik ist ersichtlich, dass an das Vorliegen einer Entwicklungsgefährdung im Vergleich zur Beeinträchtigung strengere Maßstäbe geknüpft sind. Sie setzt einen stärkeren Einfluss auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen im Vergleich zur Entwicklungsbeeinträchtigung voraus. Es muss die nahe liegende Gefahr einer ernsthaften Entwicklungsschädigung minderjähriger Personen bestehen. Bei der Feststellung einer Entwicklungsgefährdung oder einer Entwicklungsbeeinträchtigung ist dabei grundsätzlich auch auf die besonders anfälligen („gefährdungsgeneigten“) minderjährigen Personen abzustellen.

2 Wirkungsfaktoren

Bevor auf die drei zentralen – für die Medienaufsicht relevanten – Wirkungsbereiche *Gewalt*, *Sexualität* sowie *Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit* eingegangen wird, sollen im Folgenden die Faktoren beschrieben werden, die für alle drei Wirkungsbereiche relevant sind: *rezipientenspezifische* und *angebotsspezifische Wirkungsfaktoren*.

Grundsätzlich ist hierbei zu berücksichtigen, dass problematische mediale Angebote nie als alleinige Ursache für bestimmte Wirkungen anzusehen sind, sie können jedoch eine Verstärkerfunktion ausüben.

Rezipientenspezifische Wirkungsfaktoren

Bei der Einschätzung der Wirkungen von Medienangeboten gehören der soziale Kontext, das Geschlecht und das Alter zu den wichtigsten Wirkungsfaktoren auf der Rezipientenseite, wobei

[2] Zu den weiteren medienrechtlich schwer jugendgefährdenden Unzulässigkeitstatbeständen der Menschenwürde (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV), der Darstellung von Minderjährigen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 JMStV), des politischen Extremismus (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–4 JMStV) und von Gewaltdarstellungen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 JMStV) siehe Kapitel C 1 bis 5.

der soziale Kontext und das Geschlecht im aktuellen wissenschaftlichen Diskurs zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Sozialer Kontext

Das Risiko negativer Wirkungen von Medien kann entscheidend vom sozialen Kontext abhängen, in dem Kinder und Jugendliche aufwachsen. Er hat einen großen Einfluss auf ihre Identitätsbildung. Ein erhöhtes Risiko negativer Wirkungen besteht bei Kindern und Jugendlichen,

- die in einer sozial bzw. soziokulturell benachteiligten Situation aufwachsen,
- die in ihrem sozialen Umfeld Gewalt und andere problematische Verhaltensweisen als legitimes (und Erfolg versprechendes) Mittel zum Erreichen von Zielen erfahren und
- die über keine eigenen Erfahrungsgrundlagen verfügen, um in den Medien angebotene Handlungsmodelle überprüfen zu können.

Geschlecht

Jungen und Mädchen gehen mit Medienangeboten unterschiedlich um und zeigen andere Aufarbeitungsstrategien medialer Inhalte. Geschlechtsspezifische Unterschiede manifestieren sich insbesondere in der Gewaltwahrnehmung. Jungen präferieren eher actionbetonte Angebote, in denen Gewalt eine Rolle spielt. Mädchen dagegen lehnen Actioninhalte, in denen körperliche Gewalt vorkommt, tendenziell eher ab und sie reagieren ängstlich und kritisch auf Gewaltdarstellungen. Zwar können Jungen und Mädchen gleichermaßen von medialen Gewaltbildern verunsichert und erschreckt werden, jedoch weisen sie unterschiedliche Erlebnishorizonte auf: Mädchen identifizieren sich stärker mit den bedrohten Protagonisten und konzentrieren sich mehr auf die Opfer und die Folgen von Gewalt. Jungen orientieren sich stärker an den Helden und deren Rollenbildern. Die Wahrnehmung der Intensität der Gewalthandlungen ist ebenfalls unterschiedlich. So empfinden Mädchen bereits harmlosere Prügeleien als Gewalt, während Jungen vornehmlich drastische physische Formen als Gewalt interpretieren. Auf weitere geschlechterspezifische Wahrnehmungs- und Wirkungsunterschiede wird unter den Kapiteln 2.1 (Gewalt) und 2.2 (Sexualität) eingegangen.

Alter

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand reagieren Kinder und Jugendliche unterschiedlich auf Medienangebote. Bei der Bewertung von Medienangeboten muss beispielsweise berücksichtigt werden, dass Kinder im Vorschulalter Fiktion und Realität nicht klar voneinander trennen können. Sie empfinden z. B. die in einem Film gezeigte Gewalt als real. Erst Kinder im Grundschulalter (6–10 Jahre) haben die Voraussetzung, diese Trennung in der Regel vorzunehmen. Sie haben jedoch Probleme mit realistisch wirkenden Angeboten und mit Angeboten, in denen Fik-

tion und Realität vermischt werden (siehe Wirkungsfaktor „Realitätsgrad“). Bei Kindern ab 12 Jahren gleichen sich die Realitätswahrnehmung und -bewertung an die der Erwachsenen an. Es kann deshalb angenommen werden, dass Kinder im Vorschul- und Grundschulalter von der Wirkung realistischer oder realistisch wirkender problematischer Angebote eher negativ betroffen werden können als Jugendliche.

Angebotsspezifische Wirkungsfaktoren

Realitätsgrad

Der Realitätsgrad eines Angebotes ist ein wichtiger Indikator im Hinblick auf dessen ängstigende oder desorientierende Wirkung. Angebote, deren Inhalte real sind oder real wirken, sowie jene, in denen die Übergänge zwischen Realität und Fiktion fließend sind, stellen unter Jugendschutzaspekten eine Herausforderung besonders für Kinder dar. Insbesondere sind Angebote problematisch,

- die fiktional sind, aber Realität suggerieren (z. B. Gerichtsshows, Psycho- bzw. Geständnisshows, Real-Life-Crime-Serienformate), indem sie mit dokumentarischen Techniken (z. B. Rückblenden, Interviews, Zeugenbefragung, Experteninterviews, Präsentation von Beweismitteln) arbeiten und so eine Pseudo-Sachlichkeit vermitteln, und
- die real sind (v. a. Boulevardberichterstattung), aber Darstellungstechniken fiktionaler Formate (z. B. Nachstellen von bestimmten Gewalthandlungen oder dramaturgische Hervorhebungen mittels Kameraeinstellung oder Musik) integrieren und somit eine hohe Emotionalisierung erzeugen.

Alltagsnähe

Es ist davon auszugehen, dass problematische Inhalte, die einen engen Bezug zur Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen (Schule, Kindergarten, Familie, Freunde, körperliches Wohlbefinden, Tiere etc.) haben, eher eine negative Wirkung (Ängstigung, Verunsicherung) entfalten als jene, die ihren Alltag wenig tangieren. Bei Kindern und Jugendlichen, die solche Inhalte oft rezipieren (Vielseher), besteht die Gefahr, dass negative (z. B. angstbesetzte) Einstellungen gegenüber der Realität gefördert werden.

Identifikationsanreize und lebensweltliche Orientierungsmuster

Besonders im Jugendalter verändert sich die Orientierung in Bezug auf Rollenbilder, da bestehende Muster hinterfragt und neue Identifikationsmodelle gesucht werden. Mediale Identifikationsfiguren können dabei Rollenmuster, Verhaltensweisen und Werte vermitteln, die von Ju-

gendlichen als Orientierungshilfe genutzt werden und die sie in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinflussen können.

Bei der Bewertung eines Angebots sind die dargestellten Figuren im Hinblick auf Identifikationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zu beurteilen. Identifikationsmöglichkeiten können insbesondere bei positiv besetzten Figuren vorhanden sein, die einen hohen Attraktivitätsgrad aufweisen und in ihrer Rolle mögliche Vorbildfunktionen erfüllen. Die Figuren können dabei Identifikationsangebote liefern, die nicht statisch sein müssen, sondern im Handlungs- oder Nutzungsverlauf variieren, sich entwickeln und verändern können.

Identifikationsanreize beruhen unter anderem auf dem Geschlecht, Alter, Aussehen und Habitus einer Figur, ihren physischen und psychischen Fähigkeiten und Merkmalen, ihrem sozialen Status und ihrem biographischen Hintergrund. Sie sind auf Rezipientenseite vor allem abhängig von Geschlecht und Alter, der (aktuellen) individuellen Entwicklung im jeweiligen psychosozialen und alltagskulturellen Kontext sowie dem Grad einer gelungenen Internalisierung ethisch-moralischer Wertorientierungen.

Identifikationsfördernd kann zudem eine kinder- bzw. jugendaffine Gestaltung der Angebote sein. Angebote sprechen Kinder und Jugendliche verstärkt an, wenn sie z. B.

- Kinder oder Jugendliche als Protagonisten haben,
- schwerpunktmäßig Themen der Selbstfindung behandeln,
- die Abgrenzung zur Erwachsenenwelt betonen,
- in spezielle Jugendszenen oder -kulturen eingebettet sind,
- mit Humor dargeboten werden,
- (vermeintlich) von Kindern oder Jugendlichen selbst erstellt wurden bzw. nicht- oder halbprofessionell dargeboten werden,
- in der Gestaltung auf die Wahrnehmungsfähigkeiten und Rezeptionsgewohnheiten jüngerer Nutzer zugeschnitten sind.

Interaktivität

Von Interaktivität kann allgemein dann gesprochen werden, wenn ein Medium dem Nutzer einen Rückkanal zur Verfügung stellt, damit dieser mit den Produzenten oder mit anderen Nutzern kommunizieren kann. Im Fernsehen können z. B. Casting-Shows oder Game-Shows und in Telemedien soziale Netzwerke, Videoportale, Chaträume und Onlinespiele Möglichkeiten zur interaktiven Teilnahme bieten.

Der interaktive Charakter eines Angebotes kann negative Wirkungen auf Kinder und Jugendliche haben. Durch so genanntes Voting und/oder durch entsprechende Kommentierungen können Personen beleidigt, beschimpft, diffamiert und erniedrigt werden. Auch innerhalb eines Onlinespiels können problematische Interaktionen stattfinden.

Je höher der Interaktivitätsgrad, umso größer ist die Wirkung des Angebotes. Zu einem hohen Interaktivitätsgrad können sowohl gestalterische als auch dramaturgische Faktoren beitragen. Zu den gestalterischen Faktoren können gehören: (virtuelle) Realitätsnähe, ein enger Bezug der Bilder (insbesondere in Computerspielen) zur Erlebniswelt von Kindern und Jugendlichen oder die Ich-Perspektive (subjektive Kameraperspektive) der agierenden Person (z. B. in einem 3D-Shooter und Taktik-Shooter) gehören. Zu den dramaturgischen Faktoren kann vor allem eine starke emotionale Einbindung der Nutzer, etwa durch Schaffung eines starken Identifikationspotentials oder eine persönliche Anrede, gehören.

2.1 Gewalt

Definition:
Gewalt ist die physische, psychische oder materielle Schädigung von personalen und dinglichen Objekten durch Subjekte, Naturgewalten oder Unfälle.

Kontext der Gewaltdarstellung

In welchem Kontext steht die Gewaltdarstellung?
Die Beurteilung einer Gewaltdarstellung ist abhängig vom Gesamtkontext und von der Art der Einbettung der Darstellungen in das Gesamtangebot. Hierbei sind einzelne Gewaltdarstellungen in ihrer Ausgestaltung und Intensität zu berücksichtigen.

Gewalterwartung

Sind die Gewaltdarstellungen typisch oder untypisch für ein Angebot?
Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche ein Angebot entsprechend zuordnen können. Da eine Zuordnung (z. B. einem Genre oder einem Angebotstypus im Internet) Erwartungen an typische Darstellungen, typische Handlungen und deren Ausgang auslöst, können Wirkungen durch Erfahrungen mit einem Angebotstypus abgefangen werden.

Bestimmte Angebote tendieren zu einem höheren bzw. niedrigeren Gewaltpotential und rufen damit eine Erwartungshaltung hervor. Diese Erwartungshaltung ist allerdings nicht eindimensional zu sehen, sondern hängt vom jeweiligen Inhalt, den eingesetzten dramaturgischen Mitteln, der Art der Inszenierung sowie der formal-ästhetischen Gestaltung ab. Ein Actionfilm z. B. enthält zumeist rasante Schnittfolgen, turbulente Stunts und auch gewalthaltige Konfrontationen, die im ernsten Kontext in ihrer Wirkung problematisch sein können, die allerdings auch eine Brechung durch humorige Einlagen oder Überzeichnungen erfahren können. Bei komödiantischen Angeboten sind in der Regel keine Gewaltszenen zu erwarten, jedoch können konkrete Situationen beeinträchtigende Gewalthandlungen enthalten. Sachlich konzipierte Nachrichtenangebote können wiederum unerwartet mit drastischen Bildern von Kriegs- bzw. Unfallopfern konfrontieren. Bei der Bewertung müssen diese Wirkungsmöglichkeiten abgewogen werden.

Handlung

Enthält ein Angebot einen Handlungsverlauf, so sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Ist die Handlung nachvollziehbar und verständlich?
Die Handlung ist dann leicht nachvollziehbar, wenn sie logisch aufgebaut ist sowie kohärent und chronologisch erzählt wird. Sie ist schwer nachvollziehbar, wenn sie komplex oder unlogisch ist und verschiedene Zeitebenen enthält.

Sind die Gewalthandlungen adäquat und logisch in den Gesamtkontext eingebettet oder ist das Gegenteil der Fall?
Inadäquat und unlogisch eingesetzt sind Gewalthandlungen dann, wenn für ihre Darstellung keine erkennbaren Gründe vorliegen, wenn sie ohne Rahmenhandlung oder selbstzweckhaft aneinandergereiht präsentiert werden.

Welche Grundstimmung vermittelt das Angebot?
Angebote, die sich durch eine negative Grundstimmung auszeichnen sowie düstere, bedrohliche und pessimistische Inhalte enthalten (z. B. Katastrophenfilme, Suizidforen, Gothic-Seiten), können eine ängstigende Wirkung haben.

Ausprägungen von Gewalt im Gesamtkontext und in Einzeldarstellungen

***Quantität**:* Welchen Umfang haben die Gewaltdarstellungen innerhalb des gesamten Medienangebotes?

Qualität: Um welche Formen der Gewalt (physisch, psychisch, verbal, strukturell etc.) handelt es sich?
Relevanz: Welchen Bezug hat die Gewaltdarstellung zur Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen?
Intensität: Welches Maß an Brutalität, Ausgespieltheit und Detailfreude weisen die Gewaltdarstellungen auf?

Sowohl drastische und blutige Bilder als auch hohe Emotionalität (z. B. durch gezielte Inszenierung oder Hervorhebungen mittels Musik) sind Faktoren, die die Wirkung von ängstigenden Inhalten erhöhen.

Grundsätzlich sind diese Faktoren einzeln oder in ihrer Gesamtwirkung zu berücksichtigen. Je größer der Anteil an brutalen und exzessiven Gewaltszenen ist, desto problematischer kann die Wirkung einer Sendung sein. Gewaltbeherrschtheit erfordert eine Dominanz von Gewaltdarstellungen, die die übrige Handlung und inhaltliche Aussage völlig überdecken.

Folgen von Gewalt

Werden Folgen von Gewalt gezeigt?
Realistisch gestaltete Gewaltdarstellungen, in denen Folgen der Gewalt (Verletzungen, Schmerzen, Leiden etc.) gezeigt werden, können ein hohes Beeinträchtigungspotenzial haben. Das gilt insbesondere dann, wenn sie in reale oder lebensnahe Kontexte (z. B. in Nachrichtenbeiträge oder Reality-Formate) eingebunden sind.

Realistisch gestaltete Gewaltdarstellungen, in denen die Folgen der Gewalt ausgespart werden (z. B. in Actionfilmen), können eine gewaltverharmlosende Wirkung haben. Dies betrifft insbesondere heranwachsende Zuschauer, die noch über keine Genrekenntnisse verfügen.

Unrealistisch gestaltete Gewaltdarstellungen, in denen keine Folgen von Gewalt gezeigt werden (z. B. bei Slapsticks), enthalten in der Regel ein geringes Beeinträchtigungspotential.

Spannung

Falls in einem Angebot (z. B. in einem Film oder einer Flashanimation) Spannung vorhanden ist, so hat sie einen Einfluss darauf, wie Kinder und Jugendliche sie verarbeiten.

Durchgängig gehaltene Spannung ohne entspannende Elemente (Ruhepausen, Komik) oder Spannungsabbau am Ende (z. B. ein Happy End) kann zu einem hohen Erregungszustand führen. Spannung kann im Zusammenhang mit psychologischen Erzählmustern (z. B. in einem Psychothriller) oder mit gewalthaltigen Aktionen (z. B. in Actionfilmen) erzeugt werden. Durch lang anhaltende Spannung sind insbesondere Kinder überfordert. Ihnen fällt die Einordnung in den Gesamtkontext schwer. Hier ist altersspezifisch zu differenzieren: Jüngere Kinder (Vorschulalter) haben größere Einordnungsschwierigkeiten als ältere (Grundschulalter).

Bei Angeboten mit *Detailspannung*, die sich auf einzelne Szenen bezieht, ist zu prüfen, ob diese durch entspannende Szenen oder Ruhepausen wieder abgebaut wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere jüngere Kinder filmische Angebote nicht in ihrem Gesamtkontext wahrnehmen, sondern in Einzelszenen zerlegen, weshalb die mögliche Wirkung problematischer Szenen besonders zu gewichten ist.

Bei Internetangeboten kann Spannung unter anderem durch Bilderreihen oder Spielsequenzen mit immer härteren Bildern oder Spielsequenzen aufgebaut werden.

Figuren und Identifikationsanreize

Bei der Bewertung eines Angebots sind die dargestellten Figuren, die Gewalt ausüben (Subjekte der Gewalt) oder die Gewalthandlungen ausgesetzt sind (Objekte der Gewalt), zu berücksichtigen.

Subjekte der Gewalt – Wer oder was übt Gewalt aus?

- einzelne Personen, Personengruppen, Wesen (Tiere, anthropomorphe Wesen, phantastische Wesen wie z. B. Roboter, Zombies etc.): *personale Gewalt*
- mechanische Kräfte, Naturkräfte (technisches Versagen, Naturkatastrophen, Unfälle etc.): *nicht-personale Gewalt*
- Institutionen, Macht- bzw. Herrschaftsapparate (z. B. diktatorische Regime, terroristische Gruppierungen, Diskriminierungs- und Unterdrückungsmechanismen): *strukturelle Gewalt*

Objekte der Gewalt – Wer oder was ist der Gewaltanwendung ausgesetzt?

- einzelne Personen, Personengruppen, Wesen (Tiere, phantastische Wesen)
- Bevölkerung, Bevölkerungsgruppen
- Sachen
- Kombinationen

Identifikationsanreize durch Subjekte oder Objekte der Gewalt

Welche Figuren (Subjekte oder Objekte der Gewalt) liefern Identifikationsanreize für die jugendlichen Rezipienten?
Wie werden diese Figuren in dem Angebot dargestellt (als Sympathie- oder Antipathieträger)?
Auf welchen Eigenschaften, Verhaltensmustern und Handlungsweisen der Sympathie- oder Antipathieträger beruht das Identifikationsangebot?

Bestimmte Figuren können (insbesondere geschlechtsspezifisch variabel) als Sympathie- oder Antipathieträger fungieren und dabei Rollenmuster, Verhaltensweisen und Haltungen vermitteln, die der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entgegenstehen.

Bei Figuren, die aufgrund der vorgenannten Merkmale besonders attraktiv für den Rezipienten sind, kann Gewalt eher als legitim empfunden werden. Sympathieträger können die Anwendung von Gewalt ohne nachvollziehbare und zu rechtfertigende Gründe als erfolgreiches und folgenlos bleibendes Verhalten transportieren, das als rechtens, vorbildhaft und nachahmenswert wahrgenommen wird. Bei Vorliegen bestimmter Risikofaktoren kann das gewalttätige Verhalten modellhaft in das eigene Verhaltens- und Handlungsrepertoire aufgenommen werden. Sympathieträger mit hohem Identifikationspotential, denen Gewalt angetan wird, erfahren hingegen die emotionale Anteilnahme des Betrachters. Als Reaktionen werden oft Mitleid und Angst beobachtet. Gewalt anwendende Antipathieträger lassen hingegen eher distanzierende Reaktionen erwarten.

Gewalt, die Antipathieträgern widerfährt, ist oft im Kontext von undifferenzierten Problemlösungsstrategien (z. B. Selbstjustiz) zu sehen. Dabei steht zumeist die Rechtmäßigkeit des Handelns des guten, für eine gerechte Sache eintretenden und positiv besetzten Gegenspielers außer Frage.

Angebotsinterne Bewertung von Gewalt

Wird Gewalt als probate Konfliktlösungsstrategie dargestellt?
Ist Gewalt legitimiert?
Wird die Gewalt sanktioniert?
Verletzt die Gewaltdarstellung gesellschaftliche Normen?

Bei der Prüfung dieser Fragen sind genre- oder themenspezifische Inhalte und Besonderheiten sowie der Einsatz dramaturgischer Mittel, die Art der Inszenierung sowie die formal-ästhetische Gestaltung zu berücksichtigen. Hinzutreten muss die Prüfung möglicher Wirkungsrisiken, die über Identifikationsprozesse mit den Figuren stattfinden könnten bzw. solchen entgegenstehen. Werden Gewalthandlungen unkommentiert dargestellt und beziehen sie ihren Reiz für den Betrachter ausschließlich aus spektakulären, detaillierten und spekulativen Bildern, kann eine Verletzung der gesellschaftlichen Normen angenommen werden. Angebote, die Gewalt darstellen, Gewalthandlungen thematisieren und (unter Berücksichtigung von Handlung, Inhalt, Dramaturgie, Darstellungsebene und Identifikationsprozessen) den Einsatz physischer Gewalt als Mittel zur Lösung von Konflikten bzw. zur Durchsetzung von Interessen nicht eindeutig ablehnen, sondern befürworten bzw. unangemessen legitimieren, sind grundsätzlich als bedenklich einzustufen und mit einem hohen Wirkungsrisiko behaftet.

Formale Gestaltung

Neben dem Inhalt spielen die Art der Inszenierung, die dramaturgischen Verläufe sowie die formal-ästhetischen Gestaltungsmittel bei der Bewertung eines Angebots eine Rolle. So können z. B. inszenatorische Formen, dramaturgische Effekte und filmtechnische Gestaltungsmittel die Wirkungsmacht von Gewaltdarstellungen verstärken oder abschwächen. Hierzu können z. B. eine hohe Schnittfrequenz, Zeitlupen-, Detail- oder Nahaufnahmen, die akustische Unterlegung sowie die Farb- und Lichtgestaltung beitragen.

Gewalthandlungen und ihre Folgen können *direkt*, *ausgespielt* und *detailfreudig* gezeigt werden oder nur *angedeutet* in Szene gesetzt und der Phantasie und Assoziationsmacht des Betrachters überantwortet werden. Sie können aber auch artifiziell überhöht oder verfremdet dargeboten werden.

Die Kameraperspektive kann Gewalthandlungen sowohl aus der Sicht des Täters als auch des Opfers (subjektive Kameraperspektive) oder aus einer distanzierten Position zeigen und über die Wahl der Perspektive z. B. suggestive oder eher distanzierende Wirkungen erzielen.

2.2 Sexualität

Definition:

Unter Sexualitäts- und Erotikdarstellungen sind Darstellungen sexueller Handlungen oder sexuell assoziierbarer Posen zu verstehen, die noch unterhalb der Schwelle zur Pornografie liegen. Die genannten Bewertungsaspekte beziehen sich in erster Linie auf Angebote – z. B. Spielfilme, Magazine, Talkshows, Websites, Werbe Pop-ups (sog. Rüttelbilder), Download-Möglichkeiten (z. B. Filmsequenzen) oder Foren –, in denen das Thema Sexualität visuell und/oder verbal behandelt wird.

Die im Folgenden aufgeführten Aspekte beschreiben Angebotseigenschaften, die Kindern und Jugendlichen eine Übernahme problematischer sexueller Verhaltensweisen, Einstellungen und Rollenbilder nahe legen, die sie überfordern, verunsichern oder ängstigen, die also dazu beitragen können, ihre psychosoziale und psychosexuelle Entwicklung zu beeinträchtigen oder zu gefährden.

Kontext der Sexualdarstellung

In welchem Kontext wird Sexualität dargestellt?

Die Beurteilung eines Angebots ist abhängig vom Verstehen des Gesamtangebotes und der Art der Einbettung sexueller Darstellungen in das Gesamtangebot. Auch die einzelnen sexuellen Darstellungen in ihrer Ausprägung sind zu berücksichtigen.

Intention

Welche Intention verfolgt die Sexualdarstellung?

Für die Beurteilung einer möglichen negativen Wirkung ist die Intention der Präsentation der Sexualdarstellungen wichtig. Ein Angebot kann z. B. aufklärenden Charakter haben und auf Informationsvermittlung abzielen oder gezielt die sexuellen Affekte der Nutzer ansprechen und der sexuellen Stimulation dienen. Ebenfalls kann eine sexuelle Darstellung lediglich zur Unterhaltung oder Zerstreuung der Nutzer bestimmt sein.

Inhaltliche Charakteristika

Aus welcher Perspektive wird Sexualität behandelt?

Sexuelle Darstellungen oder Themen können für Kinder und Jugendliche problematisch sein, wenn sie nicht ihrem Entwicklungsstand entsprechen und von ihnen nicht eingeordnet werden können. Dazu zählen Darstellungen, die aus der Erwachsenenperspektive erfolgen und einen sexuellen Erfahrungsfundus voraussetzen (z. B. aggressive Sexualakte, bizarre Sexualpraktiken, Verwendung von Hilfsmitteln, Gruppensex).

Werden Promiskuität oder Prostitution verharmlost oder idealisiert?

Von einer Verharmlosung oder Idealisierung ist vor allem dann auszugehen, wenn diese Inhalte in einseitig positiven Kontexten gezeigt oder propagiert werden.

Ist die dargestellte Sexualität mit Gewalt verknüpft?

Die Verknüpfung von Sexualthemen und Gewalt ist nicht nur dann problematisch, wenn Kinder und Jugendliche betroffen sind.

Unter Angebote, die sexuelle Gewalt an (zumeist scheinbar) minderjährigen Personen zum Thema haben und sich noch im Bereich der Beeinträchtigung/Gefährdung bewegen, fallen in Telemedien insbesondere so genannte Spanking-Angebote (z. B. gespielte Rohrstockzüchtigungen von Schülerinnen durch ihre Lehrer) sowie Sex-Angebote, die in ihren Rubriken „Teen“ oder „Lolitas“ jugendlich aussehende Darstellerinnen in sexuellen Aktivitäten mit zumeist mehreren männlichen Partnern und angedeuteten Gewaltansätzen aufweisen.

Ferner sind hier SM-Angebote zu benennen, die bizarre sexuelle Praktiken (z. B. Schilderungen der Umsetzung und Erwerbsmöglichkeiten von Hilfsmitteln für „Cutting“ oder „Atemreduktionen“) enthalten. Hier besteht die Gefahr, dass minderjährige Personen den oftmals gefährlichen Charakter dieser Praktiken nicht erkennen, die Grenzen des Machbaren ausloten wollen und sich in lebensbedrohliche Gefahren begeben können.

Wird der Tatbestand einer Vergewaltigung als ein vom Opfer letztlich gewollter und provozierter sowie gar als lustvoll empfundener Vorgang (= Vergewaltigungsmythos) dargestellt?

Eine derartige Propagierung kann eine Verankerung von Vorurteilen und eine Abwertung des Opfers mit der möglichen Folge einer höheren Akzeptanz gegenüber einer solchen Straftat bewirken.

Darunter fallen Angebote, die eine andauernde sexuelle Verfügbarkeit von Frauen propagieren und bei denen für Heranwachsende nicht erkennbar ist, dass es sich hierbei um eine Art Rollenspiel handelt.

Welche Geschlechterrollen präsentiert ein Angebot?

Als problematisch sind Sexualdarstellungen anzusehen, in denen stereotype Geschlechterrollen vermittelt werden, die für Kinder und Jugendliche Vorbildcharakter haben könnten. Solche Geschlechterrollen liegen vor, wenn Frauen oder Männer in einer diskriminierenden, also einseitig dominanten oder unterwürfigen Sexualität dargestellt und/oder als willige Sexualpartner ohne eigenen Charakter gezeigt werden.

Welche Sprache wird im Angebot verwendet?

Ein Angebot ist als problematisch anzusehen, wenn sexualisierte Sprache oder Vulgärsprache dominieren, wenn es sexistische oder rassistische Ausdrucksweisen enthält oder wenn außergewöhnliche Sexualpraktiken im Zusammenhang mit drastischen verbalen Anpreisungen propagiert werden.

Problematische Wirkungen können auch durch direkte Anrede des Nutzers verstärkt werden, da solche Anrede das Gefühl der Zugehörigkeit zu den einschlägigen Interessensgruppen (z. B. in Chats, Mailinglisten oder Foren) suggeriert.

Enthält das Angebot in sonstiger Weise objekthafte Darstellungen von sexuellen Vorgängen ohne nachvollziehbaren Handlungskontext unterhalb der Schwelle zur Pornografie?

Hierunter können insbesondere bei Telemedien Darstellungen fallen, bei denen anreißerische sexuelle Handlungen dadurch vermeintlich „entschärft“ wurden, indem die – auch fokussierten – primären Geschlechtsteile durch Veränderungen der Bildauflösung, durch entsprechende technische Retuschierungen (Leuchtsterne, schwarze Buttons) oder auf andere Art (Verpixelung) so verändert wurden, dass der ursprünglich gegebene pornografische Charakter entfällt. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass diese Form der Bildbearbeitung nicht zwingend von dem Vorwurf eines Verbreitens von Pornografie freispricht. Vielmehr bedarf es stets einer Bewertung im Einzelfall. So kann eine Kombination von an sich nicht mehr pornografischem Bildmaterial mit anreißerischen Begleittexten gleichwohl zu einem weiterhin bestehenden pornografischen Gesamtcharakter der Darstellungen führen.

Formale Gestaltung

Neben inhaltlichen Komponenten spielen auch Gestaltungsmittel und Vermittlungsart bei der Bewertung eines Angebots eine Rolle. Audiovisuelle Gestaltungstechniken können Effekte von Sexualdarstellungen verstärken oder mindern.

Wird Sexualität direkt abgebildet (explizit) oder ist sie indirekt erschließbar (implizit)?
Eine sexuelle Handlung kann kontinuierlich in Bild und/oder Ton dargestellt, nur angedeutet oder gar nicht gezeigt werden. Darüber hinaus können Sexualdarstellungen verfremdet sein.

Werden Sexualdarstellungen innerhalb des Angebots hervorgehoben?
Eine Hervorhebung kann beispielsweise durch hohe Schnittfrequenz, Zeitlupe, Detail- bzw. Nahaufnahmen, Geräuschkulisse, Farb- und Lichtgestaltung bewirkt werden.

In Telemedien kann diese Hervorhebung durch ein automatisches Aufpoppen großformatiger Werbefenster oder durch ein rotierendes Öffnen neuer Sites bei Anklicken des Schließkreuzes in den Bedienelementen erfolgen. Aber auch in die Site eingearbeitete flashanimierte Werbebanner mit verpixelten Sexualverkehrsequenzen (sog. „Rüttelbilder“) können in diesem Zusammenhang eine hervorhebende Wirkung erzeugen.

Welche Darstellungsperspektiven kommen im Angebot vor?
Das Angebot kann Sexualität aus der Sicht der Sexualakteure (männlich versus weiblich) oder aus einer Beobachterperspektive (z. B. Schlüssellochperspektive) darstellen.

2.3 Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf eine unbeeinträchtigte Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Definition:
Eigenverantwortung setzt geistige Selbständigkeit und personale Autonomie voraus. Sie beinhaltet die Fähigkeit zur Wahrnehmung von Rechten und Übernahme von Pflichten (Handlungskompetenz) sowie zur Selbstreflexion und kritischen Bewertung der jeweiligen Lebenswelt (Beurteilungskompetenz).

Der Terminus der *Gemeinschaftsfähigkeit* bezeichnet eine „komplexe und vielschichtige Kompetenz, die kognitive, emotionale und motivationale sowie normative Aspekte umfasst“ und das Individuum befähigt „mit anderen zu kommunizieren und zu kooperieren“. [3]

Die Entwicklung dieser Fähigkeiten kann durch Darstellungen in Telemedien und Rundfunk beeinträchtigt werden, insbesondere in folgenden Bereichen:

Strukturelle Gewalt

Bei Darstellungen struktureller Gewalt in spekulativer Form (z. B. Szenarien der Endzeit, der Gefängnis- und Lagersituationen) ist folgender Aspekt zu prüfen:
Sind diktatorische, autokratische oder egomane Strategien und Verhaltensweisen als Erfolg versprechend und erstrebenswert konnotiert?

Im Falle kritischer Warn-Utopien oder satirisch-ironischer Brechung ist bei der Bewertung insbesondere auf die kognitiven Fähigkeiten jüngerer Betrachter abzustellen.

Erscheinen Situationen struktureller Gewalt als ausweglos, ist folgender Frage nachzugehen:
Inwieweit kann eine emotionale Überbelastung dahingehend erfolgen, dass das Verhältnis Individuum/Gemeinschaft mit dauerhaften Ängsten besetzt wird (Grundmisstrauen)?

In Bezug auf Täter-Opfer- oder Herrscher-Untergegebenen-Beziehungen ist zu prüfen:
Inwiefern können auch biologistische, rassistische, sexistische Typologien für die Gesamtbeurteilung von Relevanz sein (vgl. Diskriminierung)?

Die Wirkungsweise wird wesentlich bestimmt durch Dramaturgie und Identifikationsangebote (Film) sowie Rolle des Betrachters oder Mitspielers (Telemedien, insbesondere Spiele).

Diskriminierung

Diskriminierende Darstellungen können Elemente sowohl narrativ-filmischer als auch bildlich-textlicher Angebote sein. Das Ergebnis der Beurteilung ist weitgehend kontextabhängig. Insbesondere ist zu prüfen, ob

- Angebote offen Diskriminierungen propagieren,

[3] Bertelsmann Stiftung. Bertelsmann Forschungsgruppe Politik (Hrsg.): Gemeinsinn. Gemeinschaftsfähigkeit in der modernen Gesellschaft. Gütersloh 2002, S. 36.

- sie dokumentarischen und aufklärenden Charakter lediglich vorschützen oder
- sie auf der Grundlage eines normativen Vorverständnisses des Betrachters Klischees und Vorurteile ironisch-satirisch brechen.

Die Erkennbarkeit des täuschenden oder ironischen Charakters einer Darstellung ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden kognitiven Möglichkeiten und dem Grad normativer Festigung einer Altersstufe zu beurteilen.

Diskriminierende Darstellungen und ihre möglichen Wirkungen können nach folgenden Bereichen unterschieden werden:

- ***Sexuelle Diskriminierung*:** Einseitige Charakterisierungen der Geschlechter (Objektcharakter, sexuelle Fremdbestimmung, Rollenklischees) sind geeignet, die Wahrnehmung des anderen Geschlechts negativ zu prägen und können den Prozess der sexuellen Selbstfindung Heranwachsender beeinträchtigen.
- ***Pauschalierung, Verächtlichmachung oder einseitige Propagierung sexueller Orientierung*** (nach Verhaltensweisen, Eigenheiten, sexuellen Vorlieben und Praktiken) können Ausgrenzungstendenzen verstärken und die sexuelle Selbstwahrnehmung Betroffener negativ besetzen.
- ***Soziale Diskriminierung*:** Werden Gruppen oder Personen nach sozialer Herkunft, Bildungsstand, Einkommen, gesellschaftlichem Status etc. übertrieben positiv oder negativ und pauschal nach ihrem persönlichen Wert, ihrer Entwicklungsmöglichkeit und ihrer Daseinsberechtigung beurteilt, kann die Entwicklung eines freiheitlich demokratischen Gesellschaftsbildes – insbesondere hinsichtlich der individuellen Freiheiten, der Chancengleichheit und der Eigenverantwortung – gestört werden.
- ***Ethnische Diskriminierung*:** Die pauschale Zuweisung von Charakter- und Persönlichkeitsmerkmalen und Fähigkeiten nach regionaler, nationaler Herkunft oder Hautfarbe können die Kompetenz zu einem diskriminierungsfreien gesellschaftlichen Miteinander, das Erziehungsziel der Völkerverständigung und die Achtung kultureller Vielfalt schädigen. Die soziale Integration und der Integrationswille von Angehörigen, Kindern und Jugendlichen der betroffenen Gruppen kann beeinträchtigt werden.
- ***Diskriminierung auf Grund körperlicher Merkmale*:** Die Herabwürdigung von Behinderten, von Personen mit auffallenden körperlichen Merkmalen oder von bestimmten Altersgruppen sowie deren Zurschaustellung oder die Qualifizierung körperlicher Eigenschaften zu bestimmenden Persönlichkeitsmerkmalen beeinträchtigen die Erziehung zur Achtung der persönlichen Integrität, der Menschenwürde und zur Toleranz.

Weltanschauliche, religiöse und politische Extremismen

Die Darstellung politisch-weltanschaulicher Totalitarismen oder religiöser Fundamentalismen kann den genannten Erziehungszielen entgegenstehen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn solche Einstellungen offensiv und mit jugendaffinen Mitteln im Sinne von Gesellschaftsmodellen propagiert werden, die im Widerspruch zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen. In Abwägung zur Meinungs- und Informationsfreiheit sind solche Angebote oder Inhalte insbesondere dann als gefährdend oder beeinträchtigend zu betrachten, wenn

- das Gewaltmonopol des Staates negiert wird,
- rechtsstaatliche und demokratische Instrumentarien zur Durchsetzung gesellschaftlicher Interessen als untauglich bewertet werden und
- die religiöse Freiheit oder freie Religionsausübung in Frage gestellt werden.

Gerade im Bereich des politischen Extremismus kann sich eine Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung zur Gemeinschaftsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen aus der Ablehnung der freiheitlich demokratischen Grundordnung und der ihr zugrunde liegenden Werte ergeben. Hierunter fallen z. B. Angebote, die

- die grundsätzliche Freiheit und Gleichheit jedes Individuums verneinen und stattdessen vom Prinzip der Volksgemeinschaft ausgehen, in der der Einzelne nichts und das Volk alles ist,
- in diskriminierender Weise Ausländer für Missstände und Probleme verantwortlich machen,
- das grundgesetzlich festgelegte Mehrparteienprinzip bekämpfen und stattdessen ein Führerprinzip propagieren,
- offen Gewalt als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele bejahen,
- sich an der Ideologie des Nationalsozialismus orientieren oder
- den Wert von Menschen aus deren Rasse oder Abstammung ableiten,
- der Demokratie als Staatsform der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen und z. B. die Wiedereinführung des Deutschen Reiches fordern.

Ethische Aspekte

Die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit kann durch Angebote beeinträchtigt werden, die

- die Notwendigkeit von Normen und Konventionen im gesellschaftlichen Miteinander negieren,
- die Überschreitung moralischer Grenzen zum handlungsleitenden Ziel erklären,

- antisoziales Verhalten als Erfolg versprechende Strategie zur Durchsetzung individuellen Erfolges propagieren und/oder für den Zweck der Unterhaltung und Belustigung instrumentalisieren und
- Erziehungszielen wie z. B. Empathie, Toleranz und Respekt entgegenwirken.

Die sozialethisch desorientierende Wirkung auf Kinder und Jugendliche kann zusätzlich verstärkt werden, wenn jugendaffine Identifikationsmuster angeboten oder antisoziale Verhaltensweisen in interaktiven Szenarien eingeübt werden.

Durch die positive Darstellung von Straftaten oder Straftätern als Identifikationsfiguren kann die Entwicklung des Rechtsempfindens nachhaltig gestört werden.

Die positive oder unreflektierte Darstellung eines rigorosen Individualismus unter Ausklammerung sozialer Verantwortung kann Kinder und Jugendliche im Hinblick auf ihre Entwicklung zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen.

Risikoverhalten: physische und psychische Integrität

Zur risikobehafteten Beeinflussung der physischen und psychischen Integrität von Kindern und Jugendlichen können z. B. Angebote beitragen,

- die ästhetisch motivierte Eingriffe am eigenen Körper (Schönheitsoperationen, Piercings, Tätowierungen) zeigen,
- die riskante und waghalsige Aktionen wie Mutproben oder Kunststücke enthalten, bei denen Verletzungen des eigenen Körpers billigend in Kauf genommen werden oder sogar beabsichtigt sind,
- die psychologisch motivierte Schädigungen am eigenen Körper thematisieren oder propagieren (z. B. Anorexie, Bulimie oder selbst verletzendes Verhalten),
- die unkontrollierten und exzessiven Drogen- und Alkoholkonsum zum Inhalt haben.

Folgende Fragen sind hinsichtlich der Wirkung solcher Angebote zu stellen:

Wird auf negative physische und psychische Folgen des Risikoverhaltens eingegangen?
Wenn keine Thematisierung von negativen physischen und psychischen Folgen des Risikoverhaltens stattfindet, besteht die Gefahr, dass diese verharmlost werden. Dies ist gerade bei Angeboten, deren Zielgruppe vorwiegend Jugendliche sind, zu problematisieren. Da Jugendliche in der Regel wenig persönliche Erfahrung mit Krankheit, Schmerz oder Rausch gemacht haben,

stufen sie den Stellenwert von Gesundheit und körperlicher Unversehrtheit noch nicht entsprechend hoch ein.

Ein Hinweis auf die Gefährlichkeit des Risikoverhaltens kann nicht automatisch als relativierend angesehen werden, da bei (gefährdungsgeneigten) Jugendlichen die Faszination teilweise genau aus der bewussten Gefährdung und der damit verbundenen Grenzüberschreitung resultiert. Es muss daher immer der gesamte inhaltliche Kontext eines Angebotes berücksichtigt werden.

Wie wird Risikoverhalten in den inhaltlichen Kontext des Angebotes eingebettet?

Negative Wirkungen sind anzunehmen, wenn

- physische und psychische Folgen des Risikoverhaltens als lapidar oder vernachlässigbar dargestellt werden,
- Risikoverhalten glorifiziert, suggestiv gefordert und/oder in das Zentrum der Darstellung gerückt wird,
- der Eindruck erweckt wird, dass Risikoverhalten den Erfolg im Privatleben, in der Peergroup oder im Beruf erhöhen kann oder für diesen gar notwendig ist,
- der Eindruck entsteht, dass Risikoverhalten eine Leistung an sich darstellt, für welche Jugendliche entsprechende Anerkennung bekommen können (z. B. durch Wettbewerbe),
- Risikoverhalten als notwendige Konsequenz oder als zu leistender Einsatz für ein höheres Ziel präsentiert wird,
- Risikoverhalten als legitime Bewältigungsstrategie für Alltagsprobleme (unter Ausklammerung der ursächlichen Probleme und Konflikte) dargestellt wird.

Kinder und Jugendliche sind bezüglich ihrer physischen und psychischen Selbstwahrnehmung verunsichert. Sie entwickeln erst ihr Körperbewusstsein und suchen beim Umgang mit dem eigenen Körper nach Vorbildern. Vor allem einseitige, unkritische und unreflektierte Darstellungen der risikobehafteten Verhaltensweisen können ihnen vermitteln, dass der eigene Körper keine feste Größe der Identität ist, sondern beliebig veränderbar ist oder seine Schädigung in Kauf genommen werden kann. Das Entwicklungsziel, ein positives Körperbewusstsein zu erlangen, das für die Konstituierung einer stabilen Persönlichkeit wichtig ist, kann so konterkariert werden.

2.4 Werbung und Teleshopping

Definition:

Werbung bezeichnet an Verbraucher gerichtete Angebote, die darauf abzielen, den Absatz bestimmter Waren, Dienstleistungen oder Angebote zu fördern. Auch Hinweise auf das eigene Programm bzw. Angebot und Hinweise im Rahmen der „Cross-Promotion“ werden von dem Begriff erfasst.

Teleshopping umfasst direkte Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen und zeichnet sich dadurch aus, dass über die bloße Produktanpreisung hinaus ein unmittelbarer Kauf über die im Angebot zur Verfügung gestellten Kommunikationskanäle (z. B. per Telefon, SMS, online) ermöglicht wird.

Für werbliche Inhalte gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. Die Kriterien zur Beurteilung von Entwicklungsbeeinträchtigung und -gefährdung und der medienrechtlichen Unzulässigkeit finden entsprechend Anwendung. Darüber hinaus enthält der JMStV in § 6 Abs. 1 bis 6 zusätzliche Bestimmungen, die nur auf werbliche Medieninhalte und Teleshopping Anwendung finden. Die folgenden Kriterien rekurrieren auf einzelne Aspekte dieser Bestimmungen.

Direkte Kaufaufrufe

Direkte Kaufaufrufe sind alle unmittelbaren Aufforderungen zum entgeltlichen Erwerb von Waren oder Dienstleistungen, welche durch Worte, Gesten oder sonstige Darstellungen dem Verbraucher übermittelt werden. Dabei muss der Kauf nicht ausdrücklich appelliert werden. Als direkte Kaufaufrufe sind auch werbliche Botschaften zu bewerten, die

- im Befehlsstil formuliert werden, z. B. „Du musst es kaufen!“, „Summer Special: Rabatt sofort sichern!“,
- zu Mitgliedschaften auffordern, z. B. „Werde Mitglied, um dieses Spiel spielen zu können!“.

Direkte Kaufaufrufe richten sich vor allem an Kinder und Jugendliche, wenn sie

- in Du-Form gestaltet sind, z. B. „Hol’ Dir…“, „Sende eine SMS an ...“, „Probiert doch mal ...“, „Kauf es jetzt!“,
- für Produkte abgegeben werden, die auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sind bzw. Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Interessenlage in besonderem Maße ansprechen,

- im Umfeld von Kinder- und Jugendsendungen ausgestrahlt werden,
- von kindlichen oder jugendlichen Darstellern geäußert werden.

Entscheidend für die Bewertung ist, ob sich Kinder und Jugendliche aufgrund der Gesamtgestaltung der Werbung durch die Kaufaufforderungen in besonderem Maße angesprochen fühlen könnten.

Ansprache

Folgende Merkmale sprechen dafür, dass sich Werbung an Kinder und Jugendliche richtet:

- Darstellung von Kindern und Jugendlichen in der Werbung, z. B. beim Gebrauch des Produkts,
- Einsatz von Personen, die Kindern und Jugendlichen als Projektions- bzw. Identifikationsfiguren dienen (z. B. Schauspieler, Casting-Show-Teilnehmer, Musiker, Moderatoren, Sportler),
- Verwendung von Figuren und Motiven aus kinder- und jugendaffinen Medien (z. B. Musikvideos, PC-Spielen, Kinderserien und -filmen),
- Verwendung von Stilmitteln aus kinder- und jugendaffinen Medien, wie Wortwahl, kindliche bzw. jugendliche Stimmen, bekannte, einfache (Kinder-)Melodien, bunte Farbgebung,
- Verwendung animierter Trickfiguren mit kindlichem Gesamteindruck,
- Einsatz von Themen, die für Kinder und Jugendliche von erhöhtem Interesse sind, z. B. selbstfindungs- und entwicklungsrelevante Probleme, Probleme aus den Bereichen Schule, Liebe, Partnerschaft, Sexualität, Verhalten in Peergroups.

Ausnutzen der Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit

Unerfahrenheit liegt vor, wenn eine Person einen beliebigen Sachverhalt mangels ausreichender Erfahrungen und Kenntnisse (z. B. der rechtlichen Anforderungen und wirtschaftlichen Auswirkungen von Verträgen) nicht adäquat bewerten und einordnen kann, so dass eine angemessene Reaktion erschwert oder gar nicht möglich ist.

Leichtgläubigkeit liegt vor, wenn eine Person nicht in der Lage ist, Behauptungen und Aussagen anderer Personen kritisch abzuwägen, zu beurteilen und sich gegebenenfalls von ihnen zu distanzieren. Leichtgläubigkeit wird durch Unerfahrenheit begünstigt. In diesem Zusammenhang werden fremde Meinungen und Einstellungen leicht übernommen.

Bei Kindern ist daher grundsätzlich, bei Jugendlichen in eingeschränktem Maß von Unterfahrenheit und Leichtgläubigkeit in allen Lebenslagen auszugehen.

Ein *Ausnutzen der Unerfahrenheit und der Leichtgläubigkeit* liegt dann vor, wenn der Werbetreibende diese Umstände nutzt, um Waren oder Dienstleistungen an Kinder und Jugendliche zu verkaufen oder andere Vorteile für sich zu erlangen (z. B. um an Daten für weitergehende Werbemaßnahmen zu gelangen).

Im Gegensatz zu Erwachsenen können Kinder und Jugendliche oftmals noch keine ausreichende Distanz zur Werbung und zum Teleshopping herstellen und neigen mitunter zu spontanen Kaufentscheidungen, deren wirtschaftliche Folgen sie nicht vollständig einschätzen können. Zwar verfügen ältere Kinder und Jugendliche in der Regel über Erfahrung im Umgang mit Werbespots und haben ein allgemeines Verständnis von der Funktion der Werbung, in vielen Bereichen (Abschluss von Abonnements, Einschätzen und Vergleich von Angeboten) sind sie hingegen unerfahren und leichtgläubig. Zudem sind sie aufgrund ihres geringeren Kenntnis- und Erfahrungsstands eher als Erwachsene in der Gefahr, den werblichen Charakter eines Angebots zu übersehen oder sich durch übermäßige Anreize und irreführende Darstellungen zu unüberlegten Kaufhandlungen verleiten zu lassen.

Zur Bewertung, ob durch Werbung die Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt wird, können folgende Kriterien herangezogen werden:

Liegt eine unmittelbare Kaufmöglichkeit vor?

Wenn Produkte und Dienstleistungen unmittelbar bezogen werden können (z. B. per SMS, Beratungshotlines) besteht keine Möglichkeit, die Kaufentscheidung innerhalb eines angemessenen Zeitabstands rational zu überdenken. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass eine Kaufentscheidung voreilig und zum Nachteil der Minderjährigen getroffen wird.

Gegen eine unmittelbare Kaufmöglichkeit für Kinder und Jugendliche spricht es, wenn für den Erwerb einer Dienstleistung bzw. einer Ware nur Zahlungsmöglichkeiten angeboten werden, die ausschließlich Erwachsenen zur Verfügung stehen.

Werden die Kosten und Kaufbedingungen verständlich und erfassbar kommuniziert?

Kosten und Kaufbedingungen werden unverständlich und schlecht erfassbar kommuniziert, wenn:

- die Werbung keine bzw. unzureichend verständliche Informationen über die entstehenden Kosten enthält, z. B. die Preisangaben unvollständig sind und die Kaufinformationen (insbesondere zu Vertragsbedingungen und Kündigungsmodalitäten) unübersichtlich oder schlecht lesbar sind,
- Teile der Angaben (z. B. Wörter wie „gratis“) akustisch oder optisch hervorgehoben werden und somit wahrscheinlich ist, dass die Gesamtbedingungen des Angebots von Unerfahrenen falsch wahrgenommen werden,
- eine große Textmenge in kurzer Zeit dargeboten wird, so dass sie aufgrund fehlender Lesekompetenz und Konzentrationsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen in aller Regel nicht angemessen erfasst und verarbeitet werden kann,
- dabei Kürzel der Geschäfts- und Wirtschaftssprache verwendet werden, die dieser Altersgruppe unbekannt sind.

Wird die Erkennbarkeit des werblichen Charakters eines Angebots mit bestimmten Gestaltungsmitteln herabgesetzt?

Die Erkennbarkeit des werblichen Charakters wird herabgesetzt, wenn

- die Werbung zwar durch einen Schriftzug gekennzeichnet ist, sie sich darüber hinaus aber weder durch die grafische Gestaltung noch durch ihre Platzierung vom redaktionellen Inhalt unterscheidet,
- der Hinweis auf den werblichen Charakter nur durch die Verwendung eines fach- oder fremdsprachlichen Ausdrucks erfolgt, dessen Verständnis bei Kindern und Jugendlichen noch nicht vorausgesetzt werden kann,
- Werbetexte in sozialen Netzwerken so gestaltet sind, dass sie als persönliche Empfehlungen von Freunden erscheinen oder
- interaktive werbliche Fenster oder Pop-ups durch Inhalt und Gestaltung den Eindruck erwecken, dass es sich um ein redaktionelles Angebot (z. B. Quiz- oder Spielangebot) handelt.

Wird durch die Werbung ein (evtl. nicht vorhandener) Zeitdruck ausgeübt?

Wenn durch Hinweise in Bild oder Ton der Eindruck erweckt wird, dass es sich um ein nur temporär zugängliches Angebot bzw. eine einmalige Gelegenheit handelt, die eine sofortige Kaufentscheidung von den Minderjährigen erfordert (z. B.: „jetzt“, „nur noch kurze Zeit“; „schnell

bestellen!“), können Kinder und Jugendliche dazu veranlasst werden, eine unüberlegte Kaufentscheidung zu treffen.

Werden in der Werbung verstärkt Affekte angesprochen?

Kinder und Jugendliche treffen ihre Kaufentscheidungen häufiger als Erwachsene spontan und gefühlsgesteuert. Daher kann ein Ausnutzen der Unerfahrenheit vorliegen, wenn aus Gründen der Werbewirksamkeit visuelle und auditive Präsentationen im Vordergrund stehen und für den Kauf relevante Informationen nur am Rande vermittelt werden.

Verleitet die Werbung zur Preisgabe von eigenen oder fremden persönlichen Daten?

Kinder und Jugendliche haben aufgrund ihrer geringen Lebenserfahrung noch keine Vorstellung davon, warum sie mit eigenen und fremden persönlichen Daten vorsichtig umgehen sollten. Sie neigen daher dazu, bei entsprechenden Abfragen persönliche Daten unüberlegt weiterzugeben.

Hinweise auf eine Ausnutzung der Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit können vorliegen, wenn

- bei Preisausschreiben oder anderen Aktionen zum Zweck der Verkaufsförderung persönliche Daten abgefragt werden, die für die Abwicklung nicht nötig sind, aber für gezielte weitere Werbeansprachen genutzt werden können,
- Anreize (z. B. Boni, Preisnachlässe) für die Weitergabe fremder persönlicher Daten gegeben werden.

Wird in unzulässiger Weise mit Verlosungen, Preisausschreiben, Gewinnspielen o. ä. (aleatorische Werbemittel) geworben?

Der Einsatz solcher Werbemittel ist unzulässig, wenn die Werbung sich auch an Kinder und Jugendliche richtet und geeignet ist, diese

- irrezuführen, z. B. durch die Vorspiegelung eines unrealistischen Zusammenhangs zwischen Mehreinkauf und erhöhter Gewinnchance,
- durch übermäßige Vorteile anzulocken, z. B. durch Gewinne, die im Vergleich zum Warenwert übermäßig wertvoll sind,
- in ihrer Spielleidenschaft auszunutzen oder
- anreißerisch zu belästigen.

Interessenschädigende Werbung

Werbung, die sich auch an Kinder und Jugendliche richtet, darf deren Interessen nicht schaden. Interessenschädigend können Darstellungen sein, die strafbare Handlungen oder unsoziales Verhalten als legitim oder nachahmenswert erscheinen lassen oder aufgrund der Gestaltung dieses Verhalten für Kinder und Jugendliche verharmlosen. Bei einer festgestellten Interessenschädigung kann gleichzeitig eine entwicklungsbeeinträchtigende bzw. -gefährdende Wirkung der Werbung vorliegen.

Ebenso kann den Interessen der Minderjährigen dadurch geschadet werden, dass sie durch Werbung dazu verleitet werden, Kaufverträge zu schließen, deren Folgekosten sie nicht einschätzen können (z. B. Abschluss von Abonnements).

Ausnutzen des Verhältnisses zu Vertrauenspersonen

Werbung darf das Vertrauensverhältnis von Kindern und Jugendlichen zu Vertrauenspersonen wie Eltern, Großeltern, pädagogischen Fachkräften oder Freunden nicht ausnutzen. Hierunter fallen insbesondere Werbebotschaften, die den Minderjährigen suggerieren, durch den Konsum bzw. den Gebrauch eines bestimmten Produktes die Gunst oder Wertschätzung der Vertrauenspersonen zu erhalten (z. B. „Zeigt Euren Lehrern, was Ihr drauf habt!“; „Macht Eure Eltern stolz!“; „Zeig Deiner Clique…“).

Veranlassung Eltern oder Dritte zum Kauf anzuregen

Werbung darf Kinder und Jugendliche nicht durch unmittelbare Aufforderungen dazu veranlassen, Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen. Diese Instrumentalisierung kann z. B. durch Aussagen wie „Wünscht Euch!“ oder „Gebt Euren Eltern einen Ruck“ im Rahmen werblicher Botschaften erfolgen.

Darstellung Minderjähriger in gefährlichen Situationen

Werbung darf Kinder und Jugendliche nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen. Gefährliche Situationen sind in Werbespots insbesondere dann fragwürdig, wenn der Eindruck erweckt wird, die Kinder und Jugendlichen könnten sich durch den Konsum oder Erwerb eines Produktes aus diesen Situationen befreien. Ein berechtigter Grund dürfte nur in

absoluten Ausnahmefällen (z. B. bei sozialen Appellen wie Spendenaufrufen) anzunehmen sein.

Werbung für indizierte Angebote

Im Rundfunk ist die Werbung für indizierte Angebote unzulässig.

In den Telemedien ist Werbung für indizierte Angebote nur in dem Rahmen zulässig, in dem die beworbenen Angebote selbst verbreitet werden dürfen.

In der Werbung darf nicht auf ein anhängiges oder anhängig gewesenes Indizierungsverfahren hingewiesen werden.

Der Werbecharakter entfällt nicht automatisch, wenn zu dem Produkt vermerkt ist, dass es „vergriffen“ oder „nicht lieferbar“ sei. Die Werbewirkung kann sich auch auf anderweitige Beschaffung erstrecken.

Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob ein Beitrag über ein indiziertes Angebot noch eine zulässige Berichterstattung darstellt oder bereits als unzulässige Werbung für indizierte Angebote einzustufen ist.

Werbung für Alkohol

Werbung für alkoholische Getränke darf sich weder an Kinder oder Jugendliche richten noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen. Kinder und Jugendliche dürfen nicht beim Alkoholgenuss dargestellt werden. Dabei darf nicht zwischen leichten Alkoholika und branntweinhaltigen Getränken differenziert werden.

Werbung darf auch nicht den Alkoholkonsum Erwachsener in Gegenwart von Kindern und Jugendlichen zeigen.

Werbung für sog. Alcopops-Pulver ist der Werbung für alkoholische Getränke gleichgestellt.

Werbung für Tabak

Werbung für Tabakwaren ist im Rundfunk und in Telemedien nicht zulässig (Vorläufiges Tabakgesetz).

C MEDIENRECHTLICHE UNZULÄSSIGKEIT

1 Menschenwürde

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV besagt, dass unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit Angebote unzulässig sind, *wenn sie gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade an diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.*

Der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV verwandte Begriff der „Menschenwürde“ ist gleichbedeutend mit dem Ausdruck „Würde des Menschen“ in Art. 1 Abs. 1 GG. Es handelt sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nicht absolut, sondern immer nur in Ansehung des konkreten Einzelfalles bestimmt wird.[4]

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist unter der Menschenwürde der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen zu verstehen, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt.[5]

Die Menschenwürde ist nach dem am weitesten verbreiteten Definitionsansatz verletzt, wenn eine konkrete Person oder eine Personengruppe zum Objekt degradiert oder als Objekt instrumentalisiert wird. Die Menschenwürde ist nicht schon dann verletzt, wenn ein Angebot Geschmacklosigkeiten, polemische Ausfälle und sprachliche Entgleisungen aufweist, bei denen es dem Handelnden nicht nur oder in erster Linie um die Kränkung des Angegriffenen geht. Vielmehr muss bei der Bewertung eines möglichen Verstoßes gegen die Menschenwürde eine gewisse Intensität festgestellt werden. Sie ist dann erreicht, wenn die Subjektqualität des Menschen grundlegend und prinzipiell missachtet und der Mensch somit zum Objekt herabgewürdigt wird.[6]

---

[4] Vgl. BVerfGE 30, 25.
[5] Vgl. BVerfGE 87, 209 [228].
[6] Vgl. Di Fabio, Udo: Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze – Rechtsgutachten. München, 2000, S. 49f.

Eine Verletzung der Menschenwürde ist demnach bei einem Angebot gegeben, wenn es den Geltungsanspruch eines Menschen leugnet und ihn systematisch und zielgerichtet herabwürdigt. Sie liegt dann vor, wenn Menschen nicht mehr als eigenständige und willensbestimmte Wesen wahrgenommen werden.[7]

Hierbei ist auch zu prüfen, inwieweit Menschen durch den Anbieter aus bestimmten Gründen in unzulässiger Weise kommerzialisiert, dadurch erniedrigt und der Lächerlichkeit preisgegeben werden, z. B. durch das Erreichen einer hohen Zuschauerquote aufgrund der voyeuristischen Befriedigung der Rezipienten. Eine unzulässige Kommerzialisierung liegt insbesondere dann vor,

- wenn Menschen von einem überlegenen Akteur aus Gründen wirtschaftlichen Erwerbsstrebens in eine für sie unentrinnbare Situation gebracht werden, die sie weder vollständig durchschauen noch als freier Akteur beherrschen können, der sie also *ausgeliefert* sind,
- und wenn die Gesamtumstände den oder die ausgelieferten Menschen in ihrem sozialen Achtungsanspruch verletzen, weil sie zum Gegenstand der Anprangerung, der Schaustellung oder der Verächtlichmachung *herabgewürdigt* werden.[8]

Bei der Prüfung eines Verstoßes gegen die Menschenwürde ist darauf zu achten, wer der jeweilige Schutzadressat oder das Schutzobjekt ist. Die Menschenwürde kann unter drei Aspekten verletzt werden:

- Schutz des Teilnehmers an einem Angebot oder des Dargestellten in einem Angebot (Teilnehmerschutz),
- Schutz des Zuhörers oder Zuschauers bzw. Nutzers oder Anwenders (Rezipientenschutz) und
- Schutz der Menschenwürde als Teil der jeweiligen Wertordnung, wie sie maßgeblich durch die Grundrechte geprägt ist (Menschenwürde als Teil der verfassungsrechtlichen Wertordnung).

Beim Teilnehmerschutz, z. B. bei einem Teilnehmer einer Talk- oder sog. „Extrem“-Show, ist der Aspekt einer Einwilligung zu berücksichtigen. Die Einwilligung kann als Ausdruck der eigenen Individualität und damit der eigenen Menschenwürde gewertet werden. Hierbei ist im Einzelfall insbesondere zu prüfen, ob sich der Einwilligende der Möglichkeit der Gefährdung seiner Menschenwürde bewusst war und ob sein Ausharren in derartigen Situationen durch äußere

[7] Vgl. a.a.O.
[8] Vgl. Di Fabio, S. 51.

Umstände hervorgerufen wird, die eine die freie Willensbildung ausschließende Wirkung haben können.

Beim Zuschauerschutz und beim Schutz der Menschenwürde als Teil der verfassungsrechtlichen Wertordnung ist eine Einwilligung dagegen unerheblich. Die Menschenwürde als Teil der verfassungsrechtlichen Wertordnung ist verletzt, wenn durch ein Angebot Verhaltensweisen geprägt werden und ein Menschenbild vermittelt wird, das Art. 1 Abs. 1 GG widerspricht.

Als Konsequenzen für die Rechtsanwendung von Art. 1 Abs. 1 GG ergeben sich folgende Punkte:

- Der Schutzbereich der Menschenwürdegarantie als eine eigenständige Verbürgung neben den übrigen Grundrechten ist schon wegen seiner besonderen Unbestimmtheit und der kräftigen außerrechtlichen Wurzeln des Art. 1 Abs. 1 GG schwer zu ermitteln.
- Im Konflikt mit anderen Grundrechten besitzt die Menschenwürdegarantie ein besonderes Gewicht, weil sie Höchstwert und Fundament der Verfassung ist. Die Menschenwürde ist nicht abwägungsfähig mit anderen Grundrechten[9]. Dies vergrößert allerdings auch die Probleme der Schutzbereichsbestimmung, weil bei seiner Ermittlung besondere Behutsamkeit notwendig ist, sollen nicht andere Freiheitsrechte in bedenklicher Weise verdrängt werden.
- Die Menschenwürdegarantie erlangt wegen ihrer besonderen Qualität als Staatsfundamentalnorm eine objektive Dimension, die sie aus der alleinigen Verfügungsbefugnis des Grundrechtträgers herausnimmt.
- Die objektive Dimension und der subjektive Verfügungsrahmen erweitern sich durch den ausdrücklich angeordneten Schutzauftrag an die öffentliche Gewalt, weil der Staat Gefährdungen und Verletzungen der Würde des Menschen in der freien Gesellschaft nicht tatenlos zusehen darf.

Diese Besonderheiten lassen die Rechtsanwendung des Art. 1 Abs. 1 GG außerordentlich schwierig werden und erklären teilweise die mitunter kritisierte Zurückhaltung der Rechtsprechung, Fälle allein am Maßstab der Menschenwürdegarantie zu entscheiden.

Durch die Verbindung der früheren Ziffern 4 und 5 des § 3 Abs. 1 RStV zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV könnte der Eindruck entstehen, dass die größte Gefährdung der Menschenwürde in den dort beschriebenen Darstellungen liegt (also der Darstellung von Menschen, die sterben

[9] Vgl. Fink, Udo: Programmfreiheit und Menschenwürde. In: AfP 2001, S. 191.

oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich). Diese vermeintliche Schwerpunktbildung hat jedoch rundfunkgeschichtliche Gründe. Die Programmentwicklung der letzten Jahre hat deutlich gemacht, dass der Gefährdungsschwerpunkt sich verlagert hat und heute auf der Zurschaustellung lebender Menschen, die sich freiwillig in ihre Menschenwürde gefährdende Situationen begeben, liegt.

2 Pornografie

Unbeschadet einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit gem. §§ 184 ff. StGB sind nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV Angebote unzulässig, wenn sie pornografische Darstellungen enthalten. In den Telemedien sind (einfach)pornografische Angebote zulässig, wenn von seitens des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe). Pornografie ist gesetzlich nicht definiert. Der Begriff unterliegt dem gesellschaftlichen Wandel und ist bei der Anwendung im Einzelfall zu überprüfen.

Definition

Die folgende Definition des Pornografiebegriffes entspricht dem strafrechtlichen Pornografiebegriff:

Unter Pornografie ist eine Darstellung zu verstehen, die unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und die in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt ist, sowie dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertevorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreitet.

Diese Definition ist mit folgender Erläuterung zu ergänzen. Wesentlich ist:

- *inhaltlich* die Verabsolutierung sexuellen Lustgewinns und die Reduzierung auf eine apersonale Sexualität sowie die Degradierung des Menschen zum bloßen auswechselbaren Objekt und
- *formal* die überdeutliche und detaillierte Darstellung sexueller Vorgänge und deren aufdringliche und unverfremdete Vermittlung.

Für die Einordnung eines Angebotes als pornografisch kann neben der Fiktion der unerschöpflichen Potenz und der unermüdlichen Hingabebereitschaft der Beteiligten auch der Anteil von Sequenzen mit genitaler Stimulation und des Geschlechtsverkehrs an der Gesamtdauer des Angebotes einen Anhaltspunkt bieten.

Inhaltliche Charakteristika

Ist eine auf apersonale Sexualität reduzierte Darstellung des Menschen zu erkennen?
Wird der Mensch auf ein „physiologisches Reiz-Reaktionswesen" reduziert, das ausschließlich auf sexuelle Lustbefriedigung ausgerichtet ist, und wird normativ die Fiktion der unerschöpflichen Potenz und der unermüdlichen Hingabebereitschaft der Beteiligten, die als jederzeit verfügbare Sexualobjekte dargestellt werden, vermittelt, so können das Indizien für eine pornografische Darstellung sein.

Werden Aspekte der Austauschbarkeit und Anonymität der Sexualpartner deutlich?
Ein ständiger Wechsel von sich (anonym) begegnenden Sexualpartnern, die beliebig austauschbar sind, kann als Kriterium für ein pornografisches Angebot gelten.

Stellt die Intention der Darstellung auf die sexuelle Stimulation des Betrachters ab?
Für die Beurteilung der Intention und des Stimulationscharakters ist die Gesamtbetrachtung des Angebots bzw. der Kontext der Darstellungen maßgeblich. Dabei ist insbesondere auf die formale Gestaltung des Angebots (s. u.) abzustellen.

Sind sexuelle Handlungen mit Gewaltanwendungen korreliert?
Die Verknüpfung von Sexualität und Gewalt, die sowohl direkt als auch indirekt assoziiert möglich ist, verstärkt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Menschenwürde.

Überschreitet die Darstellung die im Einklang mit den allgemeinen gesellschaftlichen Wertevorstellungen gezogenen Grenzen?
Die gesellschaftlichen Wertevorstellungen unterliegen einem ständigen Wandel, dennoch gibt es einen Minimalkonsens (z. B. die Grundwerte der Verfassung) darüber, was hingenommen werden kann. Wenn Darstellungen diesem Minimalkonsens widersprechen, ist Pornografie anzunehmen.

Formale Gestaltung

Wie sind die sexuellen Darstellungen in das Gesamtgeschehen eingebettet?
Zu unterscheiden ist, ob sexuelle Darstellungen kontextlos miteinander verknüpft sind oder ob sie in einen narrativen Kontext, der zusätzliche Bedeutungen enthält, eingebunden sind.

Je geringer der Grad an Narrativität (z. B. bei Aneinanderreihung einzelner Episoden, unzusammenhängender Story, szenischer Erzählweise etc.) ist, desto eher tendieren sexuelle Darstellungen zur Pornografie.

Maßgebend ist die Gesamttendenz des Angebotes. So kann z. B. ein Angebot trotz des Vorhandenseins einzelner pornografischer Szenen im Gesamtzusammenhang als nicht pornografisch eingestuft werden.

Überwiegt der Anteil an sexuellen Darstellungen in Bezug auf die Gesamtdauer?
Ein hoher und überwiegender Anteil an sexuellen Darstellungen kann als Indikator für ein pornografisches Angebot gelten, ist aber isoliert betrachtet nicht allein maßgeblich.

Inwieweit wird durch die Kameraführung (Kameraposition, -perspektive, Einstellungsgröße etc.) bewirkt, dass eine überdeutliche und detaillierte Darstellung der sexuellen Handlung vermittelt wird?
Sexuelle Darstellungen sind im Bereich der Pornografie einzuordnen,

- wenn sie der Tendenz nach kontinuierlich oder ausgeweitet (nicht selektiv oder angedeutet) gezeigt werden und
- wenn der Obszönitätscharakter und die sexuell stimulierende Wirkung durch visuell-akustische Gestaltungsmittel, hier insbesondere perspektivische (z. B. extreme Fokussierung, Slowmotion, voyeuristische Kameraführung), verstärkt werden.

Allerdings ist die Fokussierung auf Genitalien (z. B. durch Detailaufnahmen und entsprechende Zooms) allein kein hinreichendes Kriterium für Pornografie.

Auch durch eine geschlechterabhängige Perspektive kann die Darstellung des Menschen als sexuelles Lustobjekt betont werden.

Wie verhalten sich die verbalen Äußerungen zum visuell Dargestellten?

Ein grob-anreißerischer und derb-zotiger Wortschatz sowie die Dominanz von z. B. Stöhnlauten in Bezug auf sexuelle Handlungen kann die pornografische Tendenz einer Darstellung unterstützen.

Abgrenzung zur Jugendpornografie

Entsprechend der seit langem geltenden Regelung zur Kinderpornografie (§ 184b StGB) ist es nach den neuen §§ 184c, 184d StGB generell unzulässig, pornografische Darstellungen, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (jugendpornografische Medien) im Rundfunk oder in Telemedien zu verbreiten. Schwierigkeiten in der Abgrenzung zur Erwachsenenpornografie ergeben sich bei der Frage des Alters der dargestellten Personen, wenn es nicht angegeben ist. Allerdings fallen unter die Jugendpornografie auch sog. scheinminderjährige, also erwachsene Personen, die aber für den objektiven Betrachter minderjährig erscheinen. Bisherige Erfahrungen mit dieser Vorschrift fehlen noch. Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts[10] muss der Beobachter deutlich zu dem Schluss kommen, dass jugendliche Darsteller beteiligt sind. In der Literatur wird darauf verwiesen, dass eine Strafbarkeit nur dann in Betracht kommt, wenn Darsteller in ihrer körperlichen Entwicklung weit zurückgeblieben sind oder bei ihnen durch Aufmachung oder Behauptungen eindeutig suggeriert wird, dass es sich um minderjährige Personen handelt.

3 Darstellung von minderjährigen Personen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 JMStV sind Angebote unzulässig, wenn sie Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen.

Intention des Gesetzgebers

Die Verbotsnorm richtet sich in erster Linie gegen Angebote, in denen Kinder und Heranwachsende ohne konkrete strafrechtlich relevante Missbrauchshandlung in sexuell stimulierender und aufreizender Form präsentiert werden. Gemäß den amtlichen Begründungen wollte der

[10] BVerfG, Beschl. v. 06.12.2008, Az.: 2 BvR 2369/08, 2 BvR 2380/08

Gesetzgeber mit der Neueinführung dieses Tatbestandes verhindern,

- dass die mit den Darstellungen verbundene, subtile Vermittlung der Normalität eines sexuellen Umganges von Erwachsenen mit minderjährigen Personen bei Kindern und Jugendlichen die Botschaft erzeugt, sich selbst in bestimmten Situationen in einer Rolle als Anschauungsobjekt zu akzeptieren und hilft, sie für einen beabsichtigten Missbrauch „einzustimmen“ und gefügig zu machen (Einstimmungsfunktion),
- dass minderjährige Personen durch ein verfälschtes Bild dessen, was im Umgang zwischen jungen Menschen und Erwachsenen normal ist und welche Grenzüberschreitungen sie dulden müssen, verunsichert werden und in ihren Möglichkeiten, sich gegen sexuelle Übergriffe von Erwachsenen zu wehren, beeinträchtigt werden (Enttabuisierungsfunktion),
- dass der Einstieg in kinderpornografische Angebote insbesondere über das Internet für Pädosexuelle weiterhin gefördert wird (Einstiegsfunktion).

Nach dem Wortlaut der Vorschrift müssen die Tatbestandsmerkmale Minderjährigkeit, unnatürliche und geschlechtsbetonte Körperhaltung kumulativ vorliegen.

Wird der Eindruck von Minderjährigkeit erweckt?

Der Schutzbereich der Norm umfasst alle minderjährigen Personen bis zum achtzehnten Lebensjahr, er ist also nicht nur auf Kinder beschränkt. Eine tatsächliche Minderjährigkeit der Darsteller, die insbesondere bei Jugendlichen eher schwierig zu belegen ist, muss bei der Bewertung nicht unbedingt nachgewiesen werden. Entscheidend, aber auch völlig ausreichend ist vielmehr, dass beim Nutzer der Eindruck von Minderjährigkeit entsteht.

Die Einschätzung der Entwicklungsreife ist bei Jugendlichen am ehesten anhand des Gesichtes möglich. Oft sind die Gesichter der dargestellten Personen noch kindlich, während die körperliche Entwicklung schon weit fortgeschritten und die Unterscheidung zum Körper eines Erwachsenen kaum mehr möglich ist. Auch die kind- oder teengemäße Präsentation spielt eine wichtige Rolle für den Alterseindruck, der beim Betrachten entsteht. Bei der Bewertung dürfen deshalb Bekleidung, Accessoires, Dekoration oder der Ort der Aufnahme nicht außer Acht gelassen werden.

Wichtige Indizien für eine Minderjährigkeit liefern aber auch die Anbieter selbst, wenn sie mit entsprechenden Altersangaben für ihr Angebot werben, um den Eindruck zu vermitteln, die dargestellten Personen seien minderjährig. Hierzu gehören Bezeichnungen im Text der Web-Seite („16 year old nude teenmodel“), im Titel des Browser-Fensters, in den Meta-Informationen sowie in den Anchor-Texten, mit denen das Angebot in Toplisten verlinkt und beworben wird.

Werden sexuell konnotierte Körperteile in unzulässiger Weise betont?

Eine Körperhaltung ist geschlechtsbetont, wenn die sexuelle Anmutung des Menschen in den Vordergrund gerückt wird. Unnatürlich ist eine geschlechtsbetonte Körperhaltung insbesondere dann, wenn beim Betrachter der Eindruck erweckt wird, dass die Person in einer sexuell anbietenden Weise dargestellt wird, die ihrem Alter nicht entspricht.

Ein Verstoß liegt vor, wenn bei der Darstellung der minderjährigen Person sexuell konnotierte Körperteile (Brust, Po, Genitalbereich) so betont werden, dass der Blick des Betrachters unweigerlich auf diese gerichtet wird. Gestik und Mimik haben zusätzlich Einfluss auf die Qualifizierung der Darstellung als unzulässig. So können die Haltung und Positionierung der Hände und die Gesichtszüge der minderjährigen Person dazu führen, dass das Posing anreißerisch und sexuell auffordernd wirkt.

Wie wird die minderjährige Person geschlechtsbetont in Szene gesetzt?

Neben der eigentlichen Körperhaltung sind auch ihre Darstellung und Inszenierung durch Fotografen und Anbieter zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind vor allem Kamerawinkel, Fokus und Bildausschnitt von besonderer Relevanz, da der Fotograf durch sie den Blick des Betrachters lenkt, bestimmte Bilddetails hervorhebt oder Körperteile in den Mittelpunkt rückt. In vielen Fällen führt erst die Aufnahmetechnik zu einer unzulässigen Darstellung. So kann etwa eine Aufnahme von oben oder hinten die Verfügbarkeit der dargestellten Person suggerieren und Unterwerfungs- und Machtphantasien beim Betrachter anregen. Häufig werden minderjährige Personen von unten fotografiert, um den Genitalbereich oder den Po besonders zu betonen. Gezieltes Fokussieren einzelner Körperteile kann eine Darstellung analog zu Pornografie grob anreißerisch erscheinen lassen.

Mit speziellen Inszenierungen versuchen Anbieter, die sexuellen Phantasien des Betrachters gezielt anzusprechen. Häufig werden die minderjährigen Personen in typischen Posen, Outfits, Accessoires und Farben gezeigt, die Assoziationen mit bestimmten Fetischen oder Varianten einer Erwachsenensexualität wecken. Auch durch Auswahl und Zusammenstellung der Bilder auf der Website (z. B. eine Bildsequenz, bei der sich eine minderjährige Person immer weiter auszieht) oder durch deren Zuschnitt (z. B. wenn das Bild knapp unter dem Genitalbereich abgeschnitten ist) soll die Phantasie der Betrachter angeregt werden.

Dient das Angebot der Bedienung sexueller Vorlieben beim Nutzer?

In der Regel wird eine geschlechtsbetonte Körperhaltung auch unnatürlich sein. Es ist hierzu nicht erforderlich, dass die posierenden minderjährigen Personen nackt, überwiegend oder teilweise unbekleidet sind. Oftmals wird eine (scheinbar) seriöse Aufmachung vorgeschoben (z. B.

eine Model-Agentur), eigentlich geht es aber erkennbar darum, die körperlichen Reize junger Models in einer sexuell stimulierenden Art und Weise zu präsentieren. Anhaltspunkte hierfür können sein:

- Bei einem vermeintlichen Model-Angebot sind keine oder nur rudimentäre Buchungsformulare vorhanden.
- Es werden Links zu Drittangeboten mit deutlich sexuellem Bezug (z. B. Toplisten von Teen-Sex-Angeboten) eingebunden.
- Das Angebot enthält einen kostenpflichtigen Member-Bereich mit einer großen Anzahl weiterer Fotos der minderjährigen Person, die meist im Monats-Abo bezogen werden können.

Nicht erfasst werden typische Darstellungen des Alltages (z. B. Modefotos für Unterwäsche in seriösen Online-Shops und Versandhäusern), sofern das Angebot insgesamt neutral gestaltet ist und insbesondere keinen Aufforderungscharakter für pädosexuell geneigte Nutzer erkennen lässt. Hier bedarf es daher über die einzelnen aufrufbaren Darstellungen hinaus stets einer Auslegung des Gesamtangebotes nach Sinn und Zweck der gesetzgeberischen Intention.

4 Politischer Extremismus

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 JMStV sind Angebote unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit unzulässig, wenn sie:

1. „Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,“

§ 86 Strafgesetzbuch (StGB) richtet sich gegen das Verbreiten staatsfeindlicher Propagandamittel bestimmter verbotener Parteien oder Vereinigungen.[11]

Was unter Propagandamittel zu verstehen ist, bestimmt Absatz 2 der Vorschrift. Zur freiheitlich demokratischen Grundordnung gehört z. B. die Volkssouveränität, die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die Bindung der Exekutive und der Ju-

[11] Bisher wurden durch das Bundesverfassungsgericht lediglich zwei Parteien verboten: die KPD und die Sozialistische Reichs Partei (SRP). Das Verbotsverfahren gegen die NPD wurde im März 2003 durch das Bundesverfassungsgericht eingestellt. Verbotene Vereinigungen sind unter anderem die PKK (Arbeiterpartei Kurdistans), die Wiking-Jugend, die FAP (Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei), die Nationalistische Front, die Deutsche Alternative und die Nationale Sammlung.

dikative an Gesetz und Recht, das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition, die Unabhängigkeit der Gerichte und der Ausschluss jeder Gewalt und Willkürherrschaft.
Gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet sich eine Schrift, wenn sie sich gegen das friedliche Zusammenleben der Völker auf der Grundlage einer gewaltlosen Einigung wendet.

Als Propaganda wird eine Schrift nur dann angesehen, wenn sie eine „aktiv kämpferische, aggressive Tendenz“ erkennen lässt. Propagandamittel im Sinne des § 86 StGB sind Schriften, die die staatliche Ungleichbehandlung der Menschen oder eines europäischen Staates auf Grundlage einer arischen Rassengemeinschaft fordern. Ebenso wenn gefordert wird, dass Angehörige einer bestimmten Volksgruppe keine maßgebenden Posten im Staat bekleiden dürfen. Nicht unter § 86 StGB fallen Schriften, die auf die Familienpolitik im Dritten Reich verweisen oder die Rassenvermischung ablehnen, solange dadurch nicht gleichzeitig andere „Rassen“ herabgesetzt werden.

Als Tathandlung beim Verbreiten über das Internet kommt vor allem die Variante des öffentlichen Zugänglichmachens in Datenspeichern in Betracht. Der Inhalt eines Propagandamittels muss einer grundsätzlich unbeschränkten Vielzahl von Personen dadurch zur Kenntnis gebracht werden, dass er in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt oder übermittelt wird. Das geschieht z. B. durch Verbreitung über das Internet.

Ebenfalls ist nach § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB die Verbreitung von Propagandamitteln, die dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, unzulässig. Ehemalige nationalsozialistische Organisationen sind z. B. die NSDAP, ihre Gliederungen oder ihr angeschlossenen Verbände. Die Bestrebung muss sich aus der Schrift selbst ergeben. Motive des Verfassers der Schrift oder des Verbreiters sind ohne Belang.

2. „Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,“

§ 86a StGB knüpft an die Vorschrift des § 86 StGB an und verbietet es, Kennzeichen verbotener Parteien oder Vereinigungen zu verbreiten oder öffentlich oder in einer verbreiteten Schrift zu verwenden.

Ein Verbreiten einer Schrift liegt eigentlich vor, wenn der Inhalt persönlich und körperlich an einen größeren Personenkreis weitergegeben wird. Das ist nicht so bei der Bereitstellung der Schrift auf einer Website, da deren Übertragung nicht durch körperliche Weitergabe der Schrift erfolgt. Der BGH hat in einer Entscheidung zum Verbreiten kinderpornografischer Schriften im Internet einen neuen Verbreitungsbegriff aufgestellt. Danach soll bei Übertragungen im Internet ein Verbreiten gegeben sein, wenn eine Datei beim Internetnutzer angekommen ist, unabhängig davon, ob der Nutzer auf die Datei zugegriffen hat oder ob sie vom Anbieter übermittelt wurde. Ob diese Ausdehnung des Verbreitensbegriffes sinnvoll ist oder nicht, kann dahingestellt bleiben, da beim Bereitstellen solcher Inhalte auf einer Website immer die Tathandlung des öffentlichen Verwendens in Betracht kommt. Unter öffentlichem Verwenden versteht man jeden Gebrauch, der das Kennzeichen einem größeren und nicht zusammenhängenden Personenkreis wahrnehmbar macht. Darunter fällt das Verwenden eines Kennzeichens auf einer Website.

Nach der Legaldefinition des § 86a Abs. 2 Satz 1 StGB sind Kennzeichen namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformeln. Nach § 86a Abs. 2 Satz 2 StGB fallen auch solche Kennzeichen unter § 86a StGB, die den unzulässigen Kennzeichen zum Verwechseln ähnlich sind. Zum Verwechseln ähnlich ist ein Kennzeichen, wenn es ein Unbefangener ohne weiteres für das Kennzeichen einer verbotenen Organisation halten kann. Entscheidend ist dabei nicht die sprachliche oder figürliche Ähnlichkeit, sondern vielmehr, ob der Anschein eines Kennzeichens einer verbotenen Organisation erweckt und dessen Symbolgehalt vermittelt wird.

Nach § 86a StGB unzulässig sind neben Symbolen wie dem Hakenkreuz und der SS-Siegrune auch Grußformen wie „Heil Hitler“ oder „Sieg Heil“. Daneben sind auch bestimmte Lieder nach § 86a strafbar, z. B. das „Horst-Wessel-Lied“ und „Es zittern die morschen Knochen“. Aber auch ein Bild Hitlers stellt ein strafbares Kennzeichen dar.

Zum Verwechseln ähnlich sind z. B. Abbildungen, die nur aus einer gewissen Entfernung als Hakenkreuz zu erkennen sind. Das gilt aber auch für den so genannten „Kühnen-Gruß“. Hierbei handelt es sich um eine abgewandelte Variante des „Hitlergrußes“ mit drei ausgestreckten Fingern statt mit der flachen Hand. Seit dem Verbot der FAP ist dieser Gruß selbst ein verbotenes Kennzeichen, ohne dass es auf die Ähnlichkeit zum „Hitlergruß“ ankommt. Problematisch ist die Einordnung verschlüsselt wiedergegebener Kennzeichen. So ist in der rechtsextremen Szene häufig die Zahlenkombination „88“ anzutreffen. Dies steht für „Heil Hitler“ (die 8 steht jeweils für „H“ als dem 8. Buchstaben im Alphabet). Eine Einstu-

fung als ein zum Verwechseln ähnliches Kennzeichen scheitert daran, dass sie von einem Unbefangenen ohne bestimmtes Hintergrundwissen nicht als Verschlüsselung für „Heil Hitler“ erkannt werden kann. Solch verschlüsselt wiedergegebene Kennzeichen können jedoch auf ein jugendgefährdendes Angebot hindeuten.

3. „zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,“

Diese Ziffer entspricht inhaltlich dem Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 1 und 2 StGB.

Er soll abgrenzbare Bevölkerungsteile vor einem Angriff, speziell durch Verbreiten von Schriften, schützen. Angriffsobjekt sind Teile der Bevölkerung und nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppen.

Als Teile der Bevölkerung sind mehrere Personen dann anzusehen, wenn sie sich durch innere oder äußere Merkmale (Rasse, Volkszugehörigkeit, Religion, Beruf, bestimmte soziale Funktionen etc.) als eine von der übrigen Bevölkerung unterscheidbare Gruppe darstellen. Diese Gruppe muss zahlenmäßig eine gewisse Größe erreichen, sie darf also nicht mehr individuell überschaubar sein. Nicht als Teile der Bevölkerung gelten nur vorübergehende Gruppierungen (z. B. Teilnehmer einer Demonstration, streikende Arbeiter) und Institutionen (z. B. die Kirche, der Staat, der Zentralrat der Juden). Als Teile der Bevölkerung gelten nicht nur politische Gruppen, Richter und Staatsanwälte, Soldaten, Juden, Katholiken, Behinderte, Punker. Darunter fallen auch diffamierend oder diskriminierend gemeinte Bezeichnungen wie „Neger“, „Zigeuner“, „Asylbewerber, die objektiv keinen Anspruch auf Asyl haben“, „Gastarbeiter“ oder die Bezeichnung von Ausländern, die in die BRD einreisen und hier Sozialleistungen bekommen als „Sozialparasiten“.

Das Tatbestandsmerkmal „Teile der Bevölkerung“ bezieht sich nur auf die Bevölkerung in Deutschland. Sind nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppen in entsprechender Größe im Inland vertreten, stellen sie zugleich einen durch § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 JMStV geschützten Teil der Bevölkerung dar.

Unter Aufstacheln zum Hass versteht man ein zielgerichtetes Handeln, das dazu bestimmt ist, eine über die bloße Ablehnung oder Abneigung hinausgehende feindselige Haltung gegen Teile der Bevölkerung zu erzeugen oder zu steigern. Es muss sich um eine Stimmungsmache handeln, durch die der geistige Nährboden für Exzesse gegen die Bevölkerungsgruppe bereitet wird. Eine Aufstachelung zum Hass liegt z. B. vor, wenn behauptet wird, die Juden betrieben „als Urheber einer Vernichtungslegende die politische Unterdrückung und finanzielle Ausbeutung des Deutschen Volkes". Oder wenn Asylbewerber als „betrügerische Schmarotzer" dargestellt werden, „die auf Kosten der schwer arbeitenden deutschen Bevölkerung ein faules Leben führen und sich über die dummen Deutschen auch noch lustig machen".

Eine Aufforderung zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen liegt nur dann vor, wenn eine bestimmte Aussage über eine bloße Befürwortung hinausgeht und der Auffordernde will, dass sie der Empfänger ernst nimmt. Hiermit sind z. B. Privatpogrome, Vertreibungen, Eingriffe in die Freiheit und Behandlungen, die mit einer wirtschaftlichen oder beruflichen Beeinträchtigung verbunden sind (Boykottaufrufe), gemeint. Parolen wie „Ausländer raus" oder „Türken raus" genügen allein nicht, da mit solchen Aufforderungen nicht in eindeutiger Weise Gewalt- oder Willkürmaßnahmen verbunden sind. Das wäre der Fall, wenn die Parolen mit der Aufforderung, gewaltsam Ausländer aus dem Land zu vertreiben, verbunden wären.

Ein Angriff auf die Menschenwürde anderer durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden ist gegeben, wenn der Angriff den Menschen im Kern seiner Persönlichkeit trifft, indem er ihn unter Missachtung des Gleichheitssatzes als unterwertig darstellt und ihm das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestritten wird. Das ist bei Äußerungen, man sollte „Ausländer wie Juden vergasen" oder einer Gleichsetzung von Ausländern mit Tieren der Fall.

4. „eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,"

Dieser Tatbestand erklärt vor allem die Verbreitung von Schriften für unzulässig, deren Inhalt den Holocaust leugnet oder bagatellisiert. Dies wird allgemein als das Verbot der Auschwitzlüge bezeichnet. Der Tatbestand entspricht im Wesentlichen dem Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 Abs. 3 und 4 StGB, wonach das Leugnen, Billigen und Verharmlosen von NS-Völkermordhandlungen in einer zur Störung des öffentlichen Friedens geeigneten Weise unter Strafe gestellt wird.

„Leugnen“ ist das Bestreiten, Inabredestellen oder Verneinen einer NS-Völkermordtat. Es muss nicht ausdrücklich, sondern kann auch in verklausulierter Form, wenn darin die wahren Absichten eindeutig zum Ausdruck kommen, geschehen. Unter den Begriff des Leugnens fällt z. B. die Bezeichnung des Völkermordes als „Lügengeschichte“ oder „Erfindung“. Das bloße Infragestellen reicht allerdings nicht aus.

„Billigen“ ist das Gutheißen der NS-Völkermordhandlung. Ein Billigen ist z. B. bei der Äußerung gegeben, „mit den Ausländern müsste man es ebenso machen wie der Hitler mit den Juden“.

„Verharmlosen“ ist sowohl das Herunterspielen des Völkermordes in tatsächlicher Hinsicht als auch das Bagatellisieren oder Relativieren des Völkermordes in seinem Unwertgehalt. Ein Verharmlosen liegt danach bei der Behauptung vor, „die Zahl der ermordeten Juden liege allenfalls bei einer Million“ oder „es habe jedenfalls die massenhaften Gaskammer-Morde nicht gegeben“. Ebenso bei der Äußerung „der Massenmord an den Juden sei doch nicht so schlimm, wenn man bedenke, wie viele Menschen insgesamt umgekommen sind“. Ein Verharmlosen liegt ebenfalls vor, wenn für den Völkermord angebliche „Rechtfertigungsgründe“ oder rassenpolitische „Notwendigkeiten“ ins Feld geführt werden.

Zusätzlich erfordert der Tatbestand, dass das Verbreiten der Schrift in einer zur Störung des öffentlichen Friedens geeigneten Weise geschieht. Der öffentliche Friede ist gestört, wenn offene oder latente Gewaltpotenziale geschaffen werden, wenn ein Zusammenleben ohne Furcht um Leib oder Leben nicht mehr möglich ist, wenn das Vertrauen des angegriffenen Bevölkerungsteiles in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttert ist. Eine Störung des öffentlichen Friedens liegt aber auch dann vor, wenn das öffentliche Klima dadurch vergiftet wird, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen ausgegrenzt werden oder ihnen ihr Geltungswert abgesprochen wird.

Eine konkrete Gefährdung des öffentlichen Friedens muss nicht gegeben sein. Es reicht die konkrete Eignung zur Friedensstörung aus. Eine Äußerung muss nach Inhalt, Art und konkreten Umständen so beschaffen sein, dass sie die Besorgnis rechtfertigt, es werde zu einer Friedensstörung kommen.

Die Sozialadäquanzklausel

Alle unter den Punkten 1 bis 4 genannten Tatbestände sind nach den entsprechenden Vorschriften des Strafgesetzbuches nicht einschlägig, wenn eine Verbreitung dieser Inhalte oder das Zugänglichmachen derselben von einem adäquaten sozialen Zweck getragen ist. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 JMStV i. V. m. § 86 Abs. 3 StGB ist z. B. eine Verbreitung zulässig,

„wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.“

Ein solcher anerkennender Zweck liegt z. B. vor, wenn solche Inhalte wie die oben genannten in einem pädagogischen Kontext auf einer Website zur staatsbürgerlichen Aufklärung präsentiert werden (so auch bei der Darstellung von verfassungsfeindlichen Symbolen auf der Website des Verfassungsschutzes). Aber auch das Präsentieren von Hakenkreuz-Symbolen und anderen NS-Emblemen im Rahmen von Spielfilmen und Dokumentationen über die NS-Zeit ist zulässig, sofern dies nicht zu Propagandazwecken erfolgt. Das gilt auch für satirische Beiträge oder Karikaturen, sofern es nicht unter dem Deckmantel der Kunstfreiheit erfolgt.

Einem der genannten Zwecke dient die Verbreitung auf einer Website, wenn sie vorwiegend diesen Zweck fördern soll. Dies kann nur im Rahmen einer Gesamtschau des kompletten Angebotes überprüft werden. Eine nur unter dem Deckmantel von Wissenschaft, Lehre oder Kunst betriebene Werbung für eine verbotene Organisation ist nicht geschützt. Die bloße Aussage, eine Website oder ein Film diene der staatsbürgerlichen Aufklärung oder unterliege der Kunstfreiheit, ohne dass sich dies konkret aus der Gesamtbetrachtung des Werkes ergibt, kann deshalb nie ausreichend zur Verneinung der Tatbestandsvoraussetzungen sein.

5 Strafbare Gewaltdarstellungen

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 JMStV sind Angebote unzulässig, wenn sie grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen.

Der erste Halbsatz dieser Bestimmung entspricht im Wortlaut der Bestimmung des § 131 StGB. Der zweite Hauptsatz stellt klar, dass auch virtuelle Darstellungen (z. B. animierte Filme bzw. Filmpassagen oder Computerspiele) von Gewalttätigkeiten diesen Tatbestand erfüllen können. Es wird hier den Fortschritten der audiovisuellen digitalen Technik Rechnung getragen, virtuelle Darstellungen wie reale gestalten zu können, so dass eine Unterscheidung zwischen beiden Darstellungsformen immer schwieriger wird. Aus diesem Grund wird die Wirkung der virtuellen Angebote der der realen gleichgestellt.

Eine „Gewaltverherrlichung“ liegt vor, wenn es sich um eine unverhohlene, direkte Glorifizierung der Gewalttätigkeiten handelt, die erkennbar über den Grad hinausgeht, der bestimmten Angebotstypen (z. B. genrebedingt) immanent ist. Eine „Gewaltverharmlosung“ liegt vor, wenn die Gewalttätigkeiten als eine im menschlichen Zusammenleben übliche bzw. relativ alltägliche Verhaltensform oder mindestens als nicht verwerfliches Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen zur Lösung von Konflikten bagatellisiert werden. Eine Gewaltdarstellung in einer die „Menschenwürde verletzenden Weise“ liegt vor, wenn die entsprechende Schilderung darauf angelegt ist, „beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Wert und Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt“. Erforderlich ist damit, „dass der Betrachter zur bejahenden Anteilnahme an den Schreckenszenen angeregt wird“ (BVerfGE 87, 209, 228 ff. - Tanz der Teufel).

D MEDIENRECHTLICHE SCHRANKEN

1 Medien- und Informationsfreiheit

Die in Art. 5 Abs. 1 GG garantierte Medienfreiheit der Anbieter und Informationsfreiheit der Nutzer machen Abwägungen bei der Prüfung eines Angebots hinsichtlich den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags notwendig. Insbesondere die Einschätzung der Verletzung der Menschenwürde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV und der Verbreitungsbeschränkung von entwicklungsbeeinträchtigenden Medienangeboten nach § 5 Abs. 1 JMStV sind hiervon betroffen.

Menschenwürde

Unzulässig sind nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV Angebote, die gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt. Die gesetzgeberische Formulierung intendiert einen Abwägungsvorgang zwischen den Interessen des Betroffenen einerseits und der Berichterstattungs- und Informationsfreiheit andererseits (s. u. Punkt „Berechtigtes Interesse“). Wird nach dem Abwägungsvorgang ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV festgestellt, ist keine weitere Abwägung mit anderen Rechtsvorschriften mehr möglich.

Entwicklungsbeeinträchtigung

Sofern Anbieter Angebote verbreiten oder zugänglich machen, die hinsichtlich ihrer jugendgefährdenden Wirkung zwar unterhalb der Schwelle des § 4 JMStV liegen, aber dennoch geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, haben sie nach § 5 Abs. 1 JMStV grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.

Diese Verpflichtung besteht nach § 5 Abs. 6 JMStV ausnahmsweise dann nicht, wenn es sich bei dem Angebot um Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien handelt, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.

Die Ausstrahlung entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte in diesen Angeboten kann also im Einzelfall geboten sein, um dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Bei Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbaren Angebote bei Telemedien muss also eine Abwägung im Lichte der Berichterstattungs- bzw. Informationsfreiheit mit Blick auf die entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung des Angebotes stattfinden.

Die Frage, ob bei einem vorliegenden Angebot eine Privilegierung im Sinne des § 5 Abs. 6 JMStV geltend gemacht werden kann, ist anhand folgender Prüfungsschritte zu klären.

Liegt ein entwicklungsbeeinträchtigendes Angebot vor?
In einem ersten Schritt ist zu bewerten, ob das fragliche Angebot entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte enthält. Bei unzulässigen Angeboten greift die Vorschrift des § 5 Abs. 6 JMStV nicht.

Sachliche Darstellung: Hierbei ist zu bemerken, dass auch dokumentarisch nüchterne Schilderungen bzw. sachliche Darstellungen eine hohe entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder entfalten können und zwar insbesondere, wenn die dargestellten Ereignisse und Personen realitätsnah sind und eine gewisse Nähe zur Lebenswirklichkeit der Kinder aufweisen (siehe Kapitel B 2).

Kognitive Verarbeitungsmöglichkeiten: Anders als Erwachsenen fällt es Kindern zudem schwer, Nachrichten kognitiv zu verarbeiten, so dass Bilder die Wahrnehmung der Kinder beherrschen und keine ausreichende rationale Distanzierung zu drastischen Bildern stattfinden kann. Dies kann die Gefahr erhöhen, dass sich die gesehenen Bilder in das Gedächtnis des Kindes „einbrennen“ und es nachhaltig ängstigen und verstören.

Handelt es sich um eine Nachrichtensendung oder um eine Sendung zum politischen Zeitgeschehen?
In einem zweiten Schritt ist zu entscheiden, ob es sich bei dem zu prüfenden Angebot um eine Nachrichtensendung oder um eine Sendung zum politischen Zeitgeschehen bzw. im Falle der Telemedien um ein mit diesen Rundfunksendungen vergleichbares Angebot handelt.

Nachrichtensendung: Nachrichtensendungen sind um Objektivität bemühte nicht-fiktionale Formate, deren inhaltlicher Schwerpunkt die Unterrichtung über tagesaktuelles gesamtgesell-

schaftlich relevantes Geschehen ist. Sie dienen vorrangig der Information und Meinungsbildung der Bevölkerung.

Zu prüfende Kriterien für das Vorliegen einer Nachricht sind insbesondere Neuigkeit, Tagesaktualität, Wichtigkeit, Bedeutung, Informationsgehalt, Aufbau (kurz gehaltener Sachbeitrag) und Nicht-Fiktionalität.

Sendung zum politischen Zeitgeschehen: Sendungen zum politischen Zeitgeschehen sind um Objektivität bemühte nicht-fiktionale Formate, deren inhaltlicher Schwerpunkt die Unterrichtung über aktuelles und gegenwärtiges relevantes politisches Geschehen ist. Sie dienen vorrangig der Information und Meinungsbildung der Bevölkerung.

Zu prüfende Kriterien für das Vorliegen einer Sendung zum politischen Zeitgeschehen sind insbesondere Aktualität bzw. Gegenwärtigkeit des Geschehens, ein relevantes politisches Geschehen und Nicht-Fiktionalität.

Angebote mit einem nur am Rande politischen oder gesamtgesellschaftlichen Bezug (z. B. Boulevard-Beiträge, Infotainment-Sendungen), gelten nicht als Sendungen zum politischen Zeitgeschehen und fallen somit nicht unter § 5 Abs. 6 JMStV.

Besteht ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung?
Ferner ist zu klären, ob ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung besteht (s. u. Punkt „Berechtigtes Interesse“).

Überwiegt im Rahmen der Gesamtabwägung im konkreten Einzelfall die Rundfunk- und Informationsfreiheit gegenüber dem Jugendschutz?
Im letzten Schritt werden die Rechtsgüter der Rundfunk- und Informationsfreiheit sowie der Jugendschutz in jedem Einzelfall gegeneinander abgewogen. Wichtigstes Kriterium auf der Seite des Jugendschutzes ist dabei das Maß der Entwicklungsbeeinträchtigung im Vergleich zum Interesse des Bürgers an gerade dieser konkreten Darstellung. So ist z. B. bei einem für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren entwicklungsbeeinträchtigenden Angebot zu differenzieren, ob das berechtigte Interesse in dem Maße vorhanden ist, dass eine Ausstrahlung im Tagesprogramm ab 20.00 oder 22.00 Uhr vertreten werden kann.

Berechtigtes Interesse

Das Kriterium des berechtigten Interesses an der Form der Darstellung oder Berichterstattung hat der Gesetzgeber sowohl in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV zum Schutz der Menschenwürde als auch in § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 JMStV im Hinblick auf entwicklungsbeeinträchtigende Angebote verankert. Mit dem Begriff des berechtigten Interesses wird auf die Bedeutung, die das Medienangebot für die private und öffentliche Meinungs- und Willensbildung hat, verwiesen. Auch das aufklärerische Potential des Angebots in Bezug auf Themen von öffentlichem Belang spielt hier eine Rolle und sollte bei der Beurteilung des berechtigten Interesses mit einfließen. In Zusammenhang mit dem Problembereich Menschenwürde bzw. Entwicklungsbeeinträchtigung ist zu klären, ob die Erfüllung des Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit und die Relevanz für den Prozess der Meinungs- und Willensbildung auch ohne die entwicklungsbeeinträchtigenden bzw. die Menschenwürde tangierenden Elementen gegeben wäre.

Für die Auslegung des „berechtigten Interesses“ ist zunächst zu bewerten, welches Interesse zum einen an dem Inhalt eines betreffenden Angebotes und zum anderen an der Darstellung in dieser Form vorliegen kann.

Folgende Kriterien können für die Bewertung des **Inhalts** herangezogen werden[12]:

Wichtigkeit/Allgemeine Bedeutung

Ist der Inhalt von allgemeiner Bedeutung?

Die allgemeine Bedeutung hängt zum einen von der Tragweite des Ereignisses und von der Rolle der daran Beteiligten ab. So ist bei politischen Vorgängen bzw. Amtshandlungen grundsätzlich ein öffentliches Interesse anzunehmen. Generell ist Voraussetzung, dass der Inhalt des Angebotes weitreichende Auswirkungen für die gesamte oder Teile der Bevölkerung hat. Die Wichtigkeit des Inhalts eines Angebotes kann auch aufgrund eines übergeordneten Interesses vorliegen, z. B. wenn sie über bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen informiert oder eine entscheidende Rolle für den politischen Meinungsbildungsprozess ausübt.

Gültigkeit

Ist der Inhalt zutreffend?

Ein weiteres Kriterium für das „berechtigte Interesse“ ist die Überprüfbarkeit, die z. B. anhand der verwendeten Quellenangaben sowie der Rolle von neutralen Experten bewertet werden

[12] Angelehnt an: Haller, Michael: Recherchieren. Konstanz 2004. S. 55ff.

kann. Hier ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Privileg des „berechtigten Interesses“ grundsätzlich nur für wahrheitsgemäße Darstellungen gilt. Eine unwahre Darstellung kann nicht mehr der Berichterstattung dienen, muss deshalb aber nicht automatisch entwicklungsbeeinträchtigend bzw. menschenwürdeverletzend sein.

Verständlichkeit/Dichte der Information

Weist der Inhalt eine hohe Informationsdichte auf, d. h. ist er durch Genauigkeit der Angaben und Detailreichtum charakterisiert?

Werden die Informationen in einer Art und Weise präsentiert, dass der Rezipient Zusammenhänge sowie die Bedeutung der Nachricht verstehen kann?

Ausgewogenheit

Ist die inhaltliche Ausgestaltung umfassend und ausgewogen?

Liegt keine einseitige inhaltliche Ausgestaltung vor, indem verschiedene Perspektiven zu Wort kommen?

Zu prüfen ist, ob eine sachliche Darstellung von Tatsachen vorliegt, die grundsätzlich für jeden Rezipienten verwendbar ist, unabhängig von seinen politischen oder ideologischen Positionen.

Wird aufgrund der genannten inhaltlichen Kriterien bei einem Angebot ein „berechtigtes Interesse“ zunächst bejaht, muss geprüft werden, ob eine anreißerische Darstellung vorliegt, die beeinträchtigende bzw. die Menschenwürde tangierende Inhalte hervorhebt, primär auf den Voyeurismus des Zuschauers abzielt und nur am Rande der Information dient. Hier liegt ein berechtigtes Interesse grundsätzlich nicht vor.

Beurteilungskriterien für eine mögliche anreißerische **Form** der Darstellung im Hinblick auf die filmtechnische Gestaltung können sein:

Kameraperspektiven, -einstellungen und -bewegungen

Liegt eine subjektive Kameraperspektive (Frosch-/Vogelperspektive) vor?

Werden Bildsequenzen gezeigt, die beeinträchtigende bzw. die Menschenwürde tangierende Inhalte in Nah- oder Großaufnahmen präsentieren?

Erfolgt eine Hervorhebung beeinträchtigender bzw. die Menschenwürde tangierende Inhalte durch Kamerabewegungen (z. B. Zooms, Schwenks)?

Optische Effekte / Wiederholungen

Werden optische Effekte, z. B. Trickbilder, Zeitraffer, Zeitlupen, Einfärbungen, einge-

setzt? Werden entwicklungsbeeinträchtigende bzw. die Menschenwürde tangierende Sequenzen wiederholt?

Akustische Untermalung
Werden akustische Gestaltungseffekte (z. B. Geräusch-/Musikuntermalung) eingesetzt?

2 Kunstvorbehalt

Auch wenn im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – im Unterschied zum Jugendschutzgesetz – keine ausdrückliche jugendschutzrechtliche Antwort auf die in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährleistete Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre enthalten ist, so bestimmen diese verfassungsrechtlichen Freiheiten dennoch auch die Auslegung des Staatsvertrages. Namentlich müssen Angebote im Rundfunk und in Telemedien, die Kunst im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sind, nach Maßgabe der Verfassungsnorm gegen ein Verbot oder eine Beschränkung ihrer Rezeptionsmöglichkeiten geschützt sein. Die Verbote nach § 4 JMStV und die Beschränkungen nach § 5 JMStV greifen nämlich in den durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Wirkbereich der Kunst ein.

Bei der Frage, was Kunst i. S. des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist, bewegt sich die Rechtsprechung zunehmend auf einen offenen, bloß „formalen“ Kunstbegriff zu. Kunst ist danach ein Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Sie ist unmittelbarer Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers. Die Kunstfreiheit erfasst auch audiovisuelles Schaffen. Sogar die realistische Darstellung von Dingen oder Vorgängen in Umsetzung der bloßen Sinneserfahrung ohne einen spezifisch geistigen oder seelischen Bezug kann ein Anliegen künstlerischer Betätigung sein ebenso wie die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts und seiner Verarbeitung nach der von dem Künstler selbst gewählten Darstellungsart. Das heißt, dass beispielsweise sogar Aufforderungen zum Ausländerhass, sofern sie z. B. in lyrische oder musikalische Form gebracht sind, als eine „freie eigenschöpferische Gestaltung“ Kunst darstellen würden. Der Kunstvorbehalt darf – dem weiten Verständnis des Kunstbegriffs entsprechend – nicht im Sinne einer Niveaukontrolle von vornherein ausgeschlossen werden. Allerdings darf Kunst ihrerseits, selbst in satirischer Form, nicht alles.

Was die Schranken des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG betrifft, so ist die Kunstfreiheit zwar ohne ausdrücklichen Vorbehalt gewährleistet. Sie findet ihre Grenzen aber in anderen Normen des

Grundgesetzes, die ein wesentliches Rechtsgut schützen (z. B. dem Kinder- und Jugendschutz), wobei allerdings die so genannte „Wechselwirkungslehre“ zu beachten ist.

Angebote im Rundfunk und in Telemedien sind von den Verboten und Beschränkungen in §§ 4 f. JMStV nicht (etwa i. S. eines Grundsatzes „Kunstfreiheit gehe vor Jugendschutz“) schon deshalb ausgeschlossen, weil sie als Kunstwerk anzusehen sind. Umgekehrt kann auch nicht dem Kinder- und Jugendschutz von vornherein ein Vorrang vor der Kunstfreiheit zugedacht werden. Vielmehr muss eine Abwägung erfolgen, wobei beide Rechte – Kunstfreiheit und Jugendschutz – mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Dabei kommt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung zu. Dabei ist zu beachten, dass die Kunstfreiheit das Menschenbild des Grundgesetzes ebenso mitprägt, wie sie selbst von den Wertvorstellungen des Art. 1 Abs. 1 GG beeinflusst wird.

Bei der Kollision der Kunstfreiheit mit den Interessen des Jugendschutzes kann die danach von der Verfassung geforderte Konkordanz nicht allein auf der Basis vorheriger werkgerechter Interpretation, bei der der künstlerische Wille des Urhebers, die Gesamtkonzeption des Werkes und seine Gestaltung im Einzelnen zu beachten sind, erreicht werden. Denn Kunstwerke können nicht nur auf der ästhetischen, sondern auch auf der realen Ebene Wirkungen entfalten. Gerade Kinder und Jugendliche werden häufig den vollen Gehalt eines Kunstwerks nicht ermessen können. Deshalb sind bei der Abwägung neben der werkgerechten Interpretation auch die realen Wirkungen eines Kunstwerkes – sowohl bei normal entwickelten als auch bei gefährdungsgeneigten Kindern und Jugendlichen – zu berücksichtigen. Ist bei der Abwägung der Kunst der Vorrang einzuräumen, so ist ein Angebot im Rundfunk oder in einem Telemedium trotz ggf. schwerer Jugendgefährdung ausnahmsweise abweichend von § 4 f. JMStV nicht unzulässig. Überwiegt dagegen die Jugendgefährdung, so darf auch ein Kunstwerk nicht oder nur nach den Maßgaben des § 4 Abs. 2 und des § 5 JMStV im Rundfunk oder in einem Telemedium verbreitet oder zugänglich gemacht werden.

Als Maßstab der Abwägung sind die in der Rechtsprechung und rechtswissenschaftlichen Literatur entwickelten Strukturmerkmale anzulegen. Diese hat das BVerfG in seiner Entscheidung zum „Anachronistischen Zug“[13] in Form dreier tragfähiger Ansätze zur Kunstdefinition benannt:

- Der in der Mephisto-Entscheidung[14] entwickelte *materiale, wertbezogene Lösungsweg* wird von der Erwägung getragen, dass wesentlich für die künstlerische Betätigung die freie schöpferische Gestaltung ist, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers

[13] BVerfGE 67, 213.
[14] BVerfGE 30, 173.

durch das Medium in einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren Anschauung gebracht werden.

- Die *formale, typologische Betrachtung,* als (ideologie-)kritische Gegenposition, fragt einzig danach, ob die Gattungsanforderungen eines Werktyps erfüllt sind, in dessen Formen sich herkömmlicher Weise und anerkannter Maßen künstlerische Äußerungen vollzogen haben und vollziehen.
- Der *kunst- bzw. zeichentheoretische Ansatz* bemisst die Qualität einer künstlerischen Äußerung an der Mannigfaltigkeit ihrer Aussage d. h. daran, ob die künstlerische Darstellung komponierter Zeichen eine über ihre alltägliche Aussageform hinausreichende vielstufige und weitreichende Interpretation zulässt.

Für die Gewichtung der Kunstfreiheit kann von Bedeutung sein, in welchem Maße gefährdende Schilderungen in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind. Die Kunstfreiheit umfasst auch die Wahl eines jugendgefährdenden, insbesondere Gewalt und Sexualität thematisierenden Sujets sowie dessen Be- und Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart. In einer solchen Situation wird die Kunstfreiheit umso eher Vorrang beanspruchen können, je mehr die die minderjährigen Personen gefährdenden Darstellungen selbständig künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerkes eingebettet sind.

Ist ein Angebot, das verboten oder den Beschränkungen des § 5 JMStV unterworfen ist, dem Bereich der Kunst i. S. von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG zuzuordnen, hat eine unzureichende Ermittlung der widerstreitenden Belange zwangsläufig ein Abwägungsdefizit und damit die Rechtswidrigkeit der Entscheidung zur Folge. Aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG folgt, dass die Prüfeinrichtungen der KJM eine umfassende Ermittlung der für den Jugendschutz und der für die Kunstfreiheit sprechenden Belange durchzuführen haben. Diese Ermittlungspflichten der Prüfeinrichtungen werden unter anderem durch den Zweck der Abwägung in der Weise eingegrenzt, dass z. B. dann, wenn im Einzelfall allenfalls geringfügigen Belangen der Kunstfreiheit schwerwiegende Belange des Jugendschutzes gegenüberstehen und letztere offenkundig überwiegen, es nicht geboten ist und unverhältnismäßig wäre, die Ermittlungen weiter zu betreiben, als es zur Feststellung eines eindeutigen Übergewichts der Belange des Jugendschutzes erforderlich ist (BVerwG, Urt. v. 18.02.1998, NJW 1998, 75 ff).

3 Meinungsfreiheit

Nach einer weit verbreiteten Auffassung in der Kommentarliteratur sowie nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zu Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG schützt das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit nicht nur die Äußerungen von Werturteilen und Meinungen, sondern es umfasst auch jegliche Mitteilung von Gedanken, Vorstellungen und Nachrichten aller Art, also das Recht, sich anderen mitzuteilen und auf andere einzuwirken. Der Schutz der Meinungsfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gewährleistet jedermann das Recht, frei zu sagen, was er denkt, und dadurch meinungsbildend und überzeugend auf die Umwelt zu wirken. Werturteile sind danach geschützt, ohne dass es darauf ankäme, ob sie wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch sind. Auch Tatsachenbehauptungen sind insoweit geschützt, als sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind. Nur die bewusst unwahre Tatsachenbehauptung fällt aus dem Schutzbereich heraus. Werturteile und Tatsachenbehauptungen fallen auch dann in den Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit, wenn sie gleichsam jugendgefährdend bzw. -beeinträchtigend sind.

Bei der Abwägung zwischen dem Grundrecht der Meinungsfreiheit und dem Jugendschutz ist zu berücksichtigen, dass das Grundgesetz mit dem in Art. 5 Abs. 2 GG bestimmten Schrankenvorbehalt zugunsten des Jugendschutzes bereits eine erste Gewichtung vornimmt. Das verfassungsrechtlich herausgehobene Interesse an einem effektiven Jugendschutz unterliegt also zwar einer Wechselwirkung mit der grundlegenden Bedeutung der in Art. 5 Abs. 1 GG garantierten Rechte. Bei dieser ist aber stets dem bedeutsamen Rang des Schutzauftrages für die Jugend Rechnung zu tragen. Das gilt allgemein, aber umso mehr, wenn – wie bei den Verbreitungsbeschränkungen nach § 5 JMStV – nicht die Verbreitung einer Meinung schlechthin zur Disposition steht.

Gerät der Jugendschutz in Widerstreit mit der Meinungsfreiheit, so ist grundsätzlich eine fallbezogene Abwägung zwischen dem mit dem Verbot oder der Beschränkung nach §§ 4 f. JMStV verfolgten Zweck des Jugendschutzes und dem Gewicht des Eingriffs in die Meinungsfreiheit geboten. Aus dem Begriff der gebotenen Abwägung folgt, dass der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts auch auf der Rechtsanwendungsebene, nämlich bei Auslegung und Anwendung beschränkender Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, angemessen Rechnung zu tragen ist.

Exkurs: Kriterien für die Beurteilung von Online-Spielen

Vorwort

Die KJM ist nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag für den privaten Rundfunk und für Telemedien als zentrale Aufsicht zuständig. Telemedien können eine Vielzahl von Inhalten aufweisen, ein immer wichtiger werdender Teilbereich sind Online-Computerspiele. Angesichts der unten aufgeführten Besonderheiten bei der Beurteilung von Online-Spielen sind diese Kriterien in einem gesonderten Abschnitt aufgeführt.

Schwerpunkt der Arbeit der KJM ist es, problematische Angebote aufgrund ihres Gefährdungspotenzials zu beurteilen: Die Bewertung der KJM auf Grundlage des JMStV beinhaltet zum einen die Prüfung, ob es sich um absolut unzulässige Inhalte gem. § 4 Abs. 1 JMStV oder relativ unzulässige Inhalte gem. § 4 Abs. 2 JMStV, die ausschließlich Erwachsenen in einer geschlossenen Benutzergruppe zugänglich gemacht werden dürfen, handelt. Aber auch eine Bewertung bezüglich einer Entwicklungsbeeinträchtigung gem. § 5 Abs. 1 JMStV ist durchzuführen.

Eine neue Generation von Geräten verändert die virtuelle Spielwelt: Die Grafik wird realitätsnäher, die erzählten Geschichten in Spielen werden komplexer, damit die Handlungsoptionen vielfältiger. Noch stärker revolutioniert die fast hundertprozentige Vernetzung über das Internet die Spielkultur. Spieler vergemeinschaften ihre Interaktionen in Online-Spielen immer stärker und nutzen dort in der Regel alternative Identitäten, so genannte Avatare.

Unter dem Begriff der Online-Spiele sind grundsätzlich digitale Spiele zu verstehen, die ausschließlich über eine Netzverbindung gespielt werden. Die meisten der modernen Spielgeräte sind onlinefähig. Derzeit wird der Markt der Online-Spiele immer vielfältiger. Waren es vor einigen Jahren noch überwiegend browserbasierte Spiele, bei welchen sich die Darstellung auf tabellarische Auflistungen von Spielständen oder Spielzügen beschränkte, kommen immer mehr actionorientierte, grafikintensive Spiele auf den Markt. Die Orientierung der Spielbranche hin zu einer generellen Onlinefähigkeit bei Spielen unterstützt diesen Prozess.

Digitale Spiele sind eine wichtige Sozialisationsinstanz im Medienensemble Heranwachsender und konfrontieren sie mit veränderten Medienerfahrungen. Fernsehen als Leitmedium ist von den Onlinemedien abgelöst, was zur Folge hat, dass sich Medienhandeln stärker individualisiert und durch Interaktivität bestimmt wird. Computerspiele stellen hohe Anforderungen an die individuelle Rahmungskompetenz von Spielern, da gerade bei Online-Spielen die Vermischung von

Information und Kommunikation mit virtueller Spielwelt zu hohen Orientierungsanforderungen bezüglich medialer Ebenen führen kann.

Eine Beurteilung der Inhalte von Computerspielen stellt aus der Perspektive des Jugendmedienschutzes immer eine Bewertung auf Grundlage gesellschaftlich verankerter Werte- und Normendimensionen, die sich in gesetzlichen Bestimmungen manifestieren, dar. Das Gefährdungspotenzial von Computerspielen hat sich durch die technische Weiterentwicklung, aber auch die neuen Online-Spielformen verändert. Eine Folge dieses Trends ist, dass neben die klassischen inhaltlichen Beurteilungskriterien wie Gewalt, Sexualität oder Menschenwürde weitere, den neuen Erscheinungsformen gerecht werdende Bewertungselemente hinzutreten müssen. Dabei sollte eine Bewertung der virtuellen Welt auf inhaltlicher Ebene die Grundlage darstellen. Des Weiteren sind die soziale Dynamik von Mehrspielermodi oder der technische Rahmen eines Spiels zu bewerten. Bei einer Beurteilung ist außerdem zu beachten, ob dynamische Spielinhalte vorliegen, Inhalte also veränderbar sind, oder ob es sich weitgehend um ein statisches Spiel handelt, grundlegende Inhalte vom Nutzer nicht verändert werden können.

Die unten aufgeführten Kriterien sollen einen Leitfaden darstellen und müssen im engen Zusammenhang mit den bereits bestehenden *Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien* der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten bzw. als deren Ergänzung gesehen werden. Insbesondere inhaltliche Problemfelder wie Gewalt werden für die Mediengattung digitale Spiele ergänzend betrachtet, da eine strukturelle Unterscheidung zu anderen Medien getroffen werden muss. Online-Spiele zeichnen sich durch Interaktivität, durch inhaltliche Dynamik und andere spezifische strukturelle Bedingungen aus, die in der Ausformulierung der Kriterien für deren Beurteilung Berücksichtigung finden müssen.

Bewertungseinheit bei Online-Spielen

Online-Spiele weisen eine Vielzahl von unterschiedlichen Erscheinungsformen auf. Als Bewertungseinheit können größere Browsergames[15] mit komplexer Geschichte oder ein Gesamtportal mit einer großen Anzahl von einfachen Flashgames[16], die in unterschiedlichen Kategorien zugänglich gemacht werden, dienen. Die verschiedensten Bewertungseinheiten sind in der Praxis denkbar: Beispielsweise kann eine gesamte Spielplattform Bewertungseinheit sein. Hier sind

[15] Bei Browsergames handelt es sich um Computerspiele, die im Web-Browser gespielt werden können. Die Berechnung des Spielgeschehens kann hierbei entweder vollständig oder teilweise auf dem lokalen Rechner oder einem externen Server erfolgen.
[16] Clientseitige Browserspiele benötigen zur Ausführung Plugins wie Flash oder Java. Sie werden deshalb Flashgames genannt.

auch beispielsweise die Profile von Spielern oder andere Inhalte, die mit dem Spiel nicht direkt zusammenhängen, zu berücksichtigen. Falls sich die jugendschutzrelevanten Inhalte allerdings nur auf bestimmte Kategorien (Shooter, Action, Splatter usw.) oder auf Einzelspiele beschränken, muss die Bewertungseinheit dementsprechend minimiert werden. Auch die inhaltliche Nähe von jugendschutzrelevanten und unproblematischen Einzelspielen, beispielsweise auf Spielportalen, ist zu berücksichtigen.

Die Bewertungseinheit muss im Einzelfall festgelegt werden und in der Prüfbegründung ausgeführt und begründet werden, um Klarheit zu schaffen, welche konkreten Inhalte geprüft werden. Auch bei den Maßnahmen ist die Bewertungseinheit in Bezug auf das Gesamtangebot zu berücksichtigen und muss bei deren Wahl dazu im Verhältnis stehen. Grundsätzlich sollte bei jeder Einzellfallprüfung eine möglichst enge Auslegung der Bewertungseinheit erfolgen.

Beurteilung der virtuellen Welt auf inhaltlicher Ebene

Welche Welt wird dargestellt?

Eine Beurteilung der Atmosphäre der virtuellen Welt kann Aufschlüsse über ein Beeinträchtigungsrisiko geben. Eine realistisch gestaltete Welt beinhaltet in der Regel ein höheres Wirkungspotenzial als ein Science-Fiction-Szenario oder eine Fantasy-Welt, da eine größere Alltagsnähe existiert. Fantasiewelten bieten Distanzierungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, da in der Regel weniger Bezug zur eigenen Lebenswelt gegeben ist. Auch das von der dargestellten Welt ausgehende Bedrohungspotenzial ist bei einer Beurteilung relevant.

Welche Spielziele prägen das Spiel?

Das Spielziel muss berücksichtigt werden, da alle Aufgabenstellungen im Spiel auf diesen Kontext bezogen werden. Beispielsweise ist brutale Gewaltausübung als dominierender Inhalt Kindern und Jugendlichen nicht zumutbar. Ist das überwiegende Anliegen im Spiel, Menschen oder menschenähnliche Wesen zu töten oder wird ein solches Handeln belohnt bzw. Lust am Töten vermittelt, dann deutet dies auf eine hohes Beeinträchtigungs- bzw. Gefährdungspotenzial hin.

Welche Identifikationsmöglichkeiten sind im Spiel angelegt?

Durch die vorgegebene Spielerperspektive auf die Spielhandlung kann ein Identifikationspotenzial befördert werden. Sie kann aber auch als Distanzierungsmoment dienen. Das Risikopotenzial, welches die Spielerperspektive bietet, muss in Zusammenhang mit der erzählten Geschichte und der Darstellung der Hauptfigur beurteilt werden.

Eine externe Perspektive kann einerseits objektive Distanz schaffen und dadurch entlastend wirken, kann andererseits problematisch zu beurteilen sein, da möglicherweise die Empathie mit Opfern von Gewalthandlungen eingeschränkt wird. Bei so genannten Kriegsspielen z. B. kann der Blick vom Cockpit oder vom „Feldherrnhügel“ auf das Geschehen Distanz erzeugen. Die Perspektive durch eine subjektive Kameraführung ist insbesondere bei Gewalthandlungen zu problematisieren, da Distanz zum Spielgeschehen nur schwer aufgebaut werden kann und es sich in der Regel um die Täterperspektive handelt, so dass auch hier Empathie mit Spielfiguren, welchen Leid zugefügt wird, erschwert wird.

Es ist des Weiteren zu beachten, ob die Spielfigur handelnder Aggressor oder das Opfer von Gewalthandlungen ist (siehe *Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien*, S. 12 f.).

Welche Interaktivitätsstrategien bietet das Spiel in seiner Spielstruktur?

Die Möglichkeiten der Einflussnahme des Spielers in das Spielgeschehen sind relevant. Zu prüfen ist insbesondere, welche Handlungsoptionen für den Spieler vorgegeben sind und welche Konsequenzen für ihn und den weiteren Spielverlauf daraus erwachsen. Wenn beispielsweise kriminelle Handlungsoptionen vorgegeben werden und diese einen hohen spielinternen Gewinn bringen können, deutet dies auf ein erhöhtes Problempotenzial hin. Wenn nichtkriminelle Handlungsoptionen zwar vorhanden, aber weniger oder keinen Gewinn bringen, sind sie im Einzelfall als Scheinalternativen einzustufen, die das Problempotenzial möglicherweise nicht mindern.

Die geforderten Kompetenzen, um im Spiel weiterzukommen, müssen Beachtung finden: z. B. taktisches Geschick, Teamplay, soziale Kompetenz, reflexartiges Zielen bzw. Schießen. Die Ausbildung bzw. Anwendung dieser Kompetenzen kann Auswirkungen auf die Bewertung des Spiels aus Jugendschutzperspektive haben: Beispielsweise kann die Ausbildung von sozialer oder strategischer Kompetenz positive Sozialisationsimpulse geben, hingegen kann davon ausgegangen werden, dass reflexartiges Schießen auf Gegner auf ein erhöhtes Problempotenzial hindeutet.

Auch spielimmanente Filmsequenzen und ihre Aussage für das Spielgeschehen müssen beachtet werden.

Gewalt im Spiel

Bei der Beurteilung eines Spiels muss die Möglichkeit zur Empathie ein Eckpfeiler für das Maß an Gewaltausübung sein, was Kindern und Jugendlichen zugemutet werden kann. Ein Widerspruch zu empathischem Verhalten deutet auf ein hohes Problempotenzial hin. Gewalthaltige Aktivitäten im Spiel können falsche Sozialisationsimpulse geben, die einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeitsentwicklung entgegenstehen. Auch Verrohungstendenzen oder Ängstigung bzw. Überforderung bei jüngeren Kindern können die Folgen sein. (siehe *Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien*, Kapitel 2.1. *Gewalt* und Kapitel 2.3 *Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit*)

Um welche Art von Gewalt handelt es sich?

Zu unterscheiden sind folgende Gewaltdimensionen: physisch, psychisch, strukturell. Wenn die Vernichtung der Gegner propagiert wird oder Gewalt als angemessenes, notwendiges Mittel der Konfliktlösung gezeigt wird, kann davon ausgegangen werden, dass zumindest ein Beeinträchtigungsrisiko vorhanden ist. Wenn das Leiden von Opfern ausgeblendet oder rein voyeuristisch dargestellt wird, kann es zu einer Desensibilisierung im Hinblick auf die Empathiefähigkeit bei Kindern oder Jugendlichen kommen. Aber nicht nur visuell dargestellte Gewalt in Computerspielen ist jugendschutzrelevant, sondern auch Konfliktlösungsmodelle oder propagierte Rollenmuster, die auf Gewaltausübung basieren.

In welchen Kontext ist das Gewalthandeln eingebettet?

Wenn Gewalt als überwiegende Handlungsoption existiert, deutet dies auf ein hohes Problempotenzial hin. Wenn vom Nutzer oder Spieler die Perspektive der subjektiven Kamera eingenommen wird, kann im Einzelfall angenommen werden, dass dies die Identifikation mit der Gewalt anwendenden Figur verstärkt.

Sonderform von Gewalt: kämpferische Auseinandersetzung

Existieren im Spiel kriegsverherrlichende Tendenzen?

Bei der Darstellung kriegerischer Szenarien ist zu beachten, ob Kriegshandeln als reizvoll dargestellt wird oder als Möglichkeit beschrieben wird, Ruhm und Anerkennung zu erlangen. Als besonders jugendschutzrelevant ist eine glorifizierende Darstellung von grausamen Kriegsszenarien zu bewerten.

Finden sich im Spiel kriegsverharmlosende Tendenzen wieder?

Eine verrohende Wirkung kann insbesondere durch eine verharmlosende Darstellung von Kriegshandeln z. B. über den Einsatz von Massenvernichtungswaffen bzw. einer Nicht-Abbildung vom Leid der Opfer angenommen werden. Die Spielaussage kann dann Ausdruck einer in Ansätzen menschenverachtenden Grundhaltung sein. Auch Zynismus kann ein Indiz für verharmlosende Aussagen sein.

Formale Spielgestaltung

Bezüglich der formalen Gestaltung bzw. der grafischen Umsetzung sind Stichworte wie Realitätsnähe, Sound (Schreie von Verletzten oder Getroffenen), Detailhaftigkeit, Ästhetisierung von Gewalt, Spezialeffekte, Splattereffekte usw. zu nennen. Realitätsnahe, detailhafte, voyeuristische oder selbstzweckhafte Präsentation des Tötens deutet auf ein hohes Beeinträchtigungsrisiko hin.

Bei einer Beurteilung ist zu beachten, ob die Spielinhalte veränderbar sind oder ob das Spiel keine grundlegend veränderbaren Inhalte aufweist. Durch den Nutzer oder Anbieter selbst veränderbare Inhalte sind bei einer Beurteilung zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist also auf den sogenannten „user generated content“ bei einer Beurteilung zu achten.

Wenn ein Spiel in der Struktur auf lange, immer wiederkehrende Nutzung angelegt ist, kann das Wirkungspotenzial bei einem Spiel höher sein als bei anderen Medieninhalten, da eine häufigere und intensivere Nutzung als beispielsweise von Filmen anzunehmen ist.

Auch Spiele, bei denen man den Spielverlauf durch Kauf von Gegenständen usw. mit realem Geld beeinflussen kann (d. h. ein Spieler, der mehr bezahlt, kann besser sein als andere Spieler), sind auf ihre sozial-ethische Desorientierung zu prüfen (siehe *Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien*, Kapitel 2.3 *Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit*).

Förderung exzessiven Spielverhaltens

Das mögliche Abhängigkeitspotenzial von Spielen sollte Einfluss finden in die jugendschutzrechtliche Bewertung, da es sich um eine jugendschutzrelevante Dimension im Spiel handelt. Spielen kann das Abtauchen in virtuelle Welten, also den Realitätsverlust befördern, kann durch stetige Entwicklungsmöglichkeiten des virtuellen Charakters das Identifikationspotenzial verstärken.

Können Spielelemente identifiziert werden, die exzessives Spielverhalten befördern?

Bei Online-Spielen kann es sich um *persistente Spielwelten* handeln, d. h. das Spiel läuft weiter, auch wenn der Spieler nicht mehr online ist. Dies kann zur Folge haben, dass der Spieler in seiner Abwesenheit wichtige Spielzüge verpasst, dass sich der Status seiner Spielfigur verschlechtert oder dass andere Spieler besser geworden sind.

Häufig gibt es kein Ende bzw. kein konkret zu erreichendes Ziel in einem Online-Spiel. Dies kann ein langfristiges exzessives Spielen begünstigen. Ein weiterer Aspekt können *Sammel- und Serienquests*[17] sein, die über einen längeren Zeitraum zu erfüllen sind und an deren Ende eine besondere Belohnung erhältlich ist.

Die *emotionalen Bindungskräfte* durch die soziale Integration in Spieler-Gruppen können exzessives Spielen befördern. Hier kann die vom Anbieter vorgegebene Etikette oder die Spiel- bzw. Aufgabenstruktur Hinweise liefern.

Auch *Abonnement-Geschäftsmodelle* können Druck auf den Spieler ausüben. Er bezahlt monatlich für einen Zugang und will dafür möglichst viel Zeit im Spiel verbringen, um seine Figur und seinen Status weiterzuentwickeln.

Ökonomischer Rahmen des Spiels

Existiert Ingame-Werbung?

Werden die in § 6 JMStV genannten Regeln für den Jugendschutz in der Werbung auch innerhalb eines Spiels eingehalten? Wenn es sich bei Online-Spielen um Werbe-Universen mit direkten Kaufmöglichkeiten handelt, muss dies bei einer Beurteilung des Beeinträchtigungspotenzials berücksichtigt werden.

***Lockt das Spiel mit der Aussicht auf Geldgewinne oder auf spielwerte Vorteile*?**

Gewinnmöglichkeiten im Spiel können als Spielanreiz dienen. Auf ein Beeinträchtigungspotenzial deutet hin, wenn über besondere Leistungen reale Geldgewinne oder andere spielwerte Vorteile möglich sind.

[17] Der Begriff „Quest“ wird vor allem in Rollenspielen oder Adventures verwendet. Quests sind Aufgaben, welche meist von computergenerierten Figuren erteilt werden. Den meisten Quests liegt ein vergleichbares Muster zugrunde: die eigene Spielfigur muss sich zu einem speziellen Ort bewegen, um eine Aufgabe zu erfüllen, wie z. B. ein Objekt finden oder einen Feind besiegen. Bei erfolgreichem Abschluss der Quests erhält man eine Belohnung und Punkte oder virtuelles Geld.

Sind Elemente virtuellen „Glücks"- bzw. Gewinnspiels vorhanden?

Spielimmanente virtuelle „Glücksspielangebote" zeigen dem Spieler die Möglichkeit auf, spielwerte Vorteile wie „Spiel-Geld" oder für das Weiterkommen in der virtuellen Welt wichtige Gegenstände zu erlangen.

Kommunikationsmöglichkeiten

Da der Gemeinschaft der Spieler in Online-Spielen häufig eine wichtige Funktion zukommt, sind technische Kommunikationsfeatures im Spiel elementar: Chat, Videochat, Voicechat, Foren, Emailsysteme stellen häufig die Grundausstattung von aktuellen Spielen dar. Diese Funktionen können alle Gefahrenpotenziale beinhalten, die elektronische Online-Kommunikationsfunktionen grundsätzlich aufweisen.

Wie sicher sind spielinterne Kommunikationstools gestaltet?

Aus Jugendschutz-Perspektive wäre grundsätzlich eine Moderation von Chats zu begrüßen, auch eine Anzeigehotline für problematisches Chatverhalten oder sonstige jugendschutzrelevante Inhalte sind positiv zu bewerten. Eine „Ignorieren-Funktion" sollte im Chat ebenfalls enthalten sein. Betreute, vom Anbieter gepflegte Foren sind außerdem als positiver Ansatz hervorzuheben. Falls diese oder vergleichbare Elemente nicht gegeben sind, kann dies auf ein Beeinträchtigungspotenzial hindeuten.

Autoren der aktuellen Fassung der Kriterien sind die Mitglieder der *Arbeitsgruppe Kriterien* der KJM:

Sabine Mosler (Federführung), Prüfgruppenleiterin der KJM, Programmreferentin bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Hannover

Susanne Grams, Prüferin der KJM, Programmreferentin bei der Medienanstalt Berlin Brandenburg (mabb)

Thomas Günter, Prüfer der KJM, Justiziar bei jugendschutz.net, Mainz

Folker Hönge, Mitglied der KJM, Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden

Sven Petersen, Prüfer der KJM, Jugendschutzreferent bei der Bremischen Landesmedienanstalt, Bremen

Werner Röhrig, Prüfer der KJM, Programmreferent bei der Landesmedienanstalt Saarland, Saarbrücken

Sigmar Roll, Mitglied der KJM, Richter am Sozialgericht, Würzburg

Sonja Schwendner, Prüfgruppenleiterin der KJM, Jugendschutzreferentin bei der Bayerische Landeszentrale für neue Medien, München

Doris Westphal-Selbig, Prüfgruppenleiterin der KJM, Jugendschutzreferentin bei der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK), Ludwigshafen

Frauke Wiegmann, Mitglied der KJM, Leiterin des Jugendinformationszentrums (JIZ) der Freien und Hansestadt, Hamburg